

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e. V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
Karla Schachtner
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel: 02203/35837- 0
Fax: 02203/35837-12
eMail: info@Kompost.de

Mitarbeit

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK), Gütegemeinschaften Kompost (GK):
Regionen Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V. (GK-BBS), Südwest e. V. (GK-SW),
Süd e. V. (GK-S), Südost e. V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e. V. (GK-SaTü).
Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (BHE). Verbände der Humus-
und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e. V., VHE Nordrhein-Westfalen e. V., VHE Berlin/
Brandenburg/Sachsen-Anhalt e. V., VHE Sachsen/Thüringen e. V., Landesverband
der Bayerischen Komposthersteller e. V. (LBK). Gütegemeinschaft Substrate für
Pflanzenbau e. V. (GGS). Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ).

(AM) Florian Amlinger, Perchtoldsdorf, Österreich, **(BA)** Josef Barth, Informa, Oelde,
(BIE) Marion Bieker, Stadtreinigung Göttingen, **(GL)** Doris Gladzinski, BGK, Köln,
(GW) Stefanie Gronwald, Wolga-Don Verein, **(KE)** Dr. Bertram Kehres, BGK, Köln,
(KI) Dr. Andreas Kirsch, BGK, Köln, **(KL)** Dr. Reiner Kloß, GK Sachsen/Thüringen e. V.,
Radibor, **(RH)** Dr. Jürgen Reinhold, Bioplan GmbH, Phöben, **(SR)** Karla Schachtner,
BGK, Köln, **(STA)** Helmut Strauß, GK Südwest e. V., Saarbrücken, **(TJ)** Maria Thelen-
Jüngling, BGK, Köln, **(WA)** Kathrin Wacker, VHE-Nord, Hannover.

Druck Ausgabe Auflage

Druckerei Liebig, Köln
02/2004 vom 02. Juni 2004
2.750 Stück
ISSN 1432-5896

Internet Abonnement

<http://www.Kompost.de>
Jahresabonnement 50,00 € zzgl. MwSt. und Versand.

Editorial

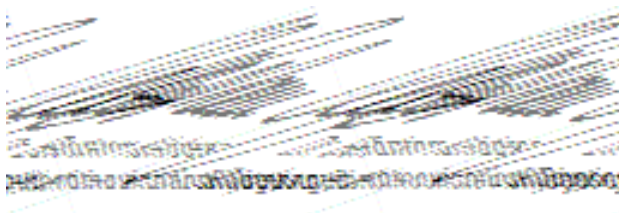
Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit den neuen Perspektiven, die das EEG den Betreibern von Biogasanlagen eröffnet, gibt es nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für den Fachverband Biogas als Interessenvertreter der Branche viel zu tun. Ausreichende Vergütungssätze als Grundlage der Wirtschaftlichkeit, so v.a. der Bonus für nachwachsende Rohstoffe in Höhe von 6 ct/KWh, machen den Energiepflanzenbau zur anschließenden Vergärung für die Landwirtschaft möglich. Zwar hat die Opposition im Bundesrat wegen der Laufzeit der Fördermaßnahmen noch einmal dagegen gehalten. Dies wird an den Regelungen aber nichts ändern. Einen ausführlichen Beitrag hierzu finden Sie auf Seite 91.

Die Konzentration auf das EEG hat den Fachverband nicht abgehalten, parallel eine Gütesicherung für Gärrückstände zu initiieren. Mit der Gründung der Gütegemeinschaft Gärprodukte wird den Unternehmen nun auf freiwilliger Basis ein passendes System zur Ausweisung von Gärprodukten als Düngemittel angeboten. Dies bringt der Branche sicherlich einen Vertrauensvorschuss.

Bei der Kompostierung liegt der Aufbruch dagegen schon einige Jahre zurück. Er führte mit der getrennten Sammlung von Bioabfällen zu einem der größten Erfolge der Kreislaufwirtschaft. In schnelllebigen Zeiten sind aber auch Erfolge nicht mehr sakrosankt. Während uns ganz Europa um das Verwertungssystem beneidet, beginnen die ersten schon wieder, die Getrenntsammlung in Frage zu stellen. Ein Statement der Bundesregierung hierzu finden Sie auf Seite 84.

Partikuläre Interessenlagen und Polit-Profilierung werden für Deutschland mehr und mehr symptomatisch. In gewissem Umfang ist dies sicherlich normal. Zum Problem wird es, wenn darüber die langfristigen Ziele verloren gehen. Einige besinnliche Stunden im Garten täten da sicherlich gut ...



Inhalt

	Seite		
Aus den Gütegemeinschaften	Überblick: Stand der RAL-Gütesicherungen	70	
	Änderungsmeldungen bei Prüflaboren	70	
	Weitere Jubilare – 10 Jahre RAL-Gütezeichen Kompost – BGK gratuliert seinen Mitgliedern	71	
	Gütegemeinschaft Gärprodukte erfolgreich gestartet	72	
	Mitgliederversammlung Bundesgütegemeinschaft -Termin vormerken	73	
	Neuzugang im Bundesgüteausschuss	73	
	Prüfungen des Bundesgüteausschusses zu den Ergebnissen der RAL-Gütesicherungen	74	
	Geltungsdauer von Ermahnungen des Bundesgüteausschusses bei den RAL-Gütesicherungen	75	
	Aussetzung laufender Gütesicherungen in Ausnahmefällen möglich	75	
	Bescheinigung zur Reduktion hygienischer Endproduktprüfungen angepasst	76	
	Aus den Verbänden	BGK-Anwendungsempfehlungen für Kompost im Garten- und Landschaftsbau jetzt zur Ansicht im Internet	78
VGVA mit neuem Internetauftritt		78	
Bericht der Gütegemeinschaft Kompost Südwest: Aufgabenschwerpunkt ist die Region		79	
Rückblick auf die 4. Informationsveranstaltung – Runder Tisch des VHE Nord zum Thema Vergärung		80	
Bericht von der 9. Fachtagung des VHE Sachsen-Thüringen e.V.		81	
Fachverband Biogas kritisiert Verzögerung der EEG-Novelle		82	
ECN begrüßt das 50. Mitglied		83	
Aktuelles	Innovative Biogasanlagen gesucht	83	
	Abschied von der Getrenntsammlung? Antwort der Regierung auf kleine Anfrage der FDP	84	
	Produktstatus für Recyclingbaustoffe mit Gütesicherung	87	
	Gartenkomposter im Test	88	
	Neue Internetplattform zur Optimierung von Transporten in der Abfallwirtschaft online	89	
	Recht	Durchführungshinweise zur EU-HygieneV	90
		EU-HygieneV: Augsburger Ingenieurbüro löst Verunsicherung aus	90
EEG-Novelle verbessert Vergütungssätze für Bioenergie; Verzögerung durch Bundesrat		91	
Debatte um neue Grenzwerte verliert an Aktualität		94	
Umwelt und Boden	Landschaftsbau und Bodenschutz: Lösungen gefragt	95	
	Allgemeine Gütesicherung für Bodenmaterialien derzeit nicht machbar	96	
	Ergebnisse zu Bodenmaterial in Stadtgebieten: § 12 BBodSchV häufig nicht einhaltbar	99	
	CO₂-Minderung: Aufforstung billiger als technische Lösungen	104	
	Energiepolitische Planungen erfordern höhere Mengen an Biomasse aus der Landwirtschaft	105	
	Erhaltung und Förderung des Humusgehaltes in landwirtschaftlichen Böden	107	

Inhalt



	Vorschläge zur Minderung von Schwermetalleinträgen durch Wirtschaftsdünger	108
Anwendung	Blumenerden mit Kompost überdurchschnittlich gut bewertet	109
	Franchise-System für Regional-Erden-Produktion	110
International	6. Umweltaktionsprogramm der EU begründet Bodenschutzstrategie	112
	EU-Bodenschutzstrategie: Organisation der Arbeitskreise	113
	EU-Bodenschutzstrategie: Positive Rolle der Anwendung exogener organischer Substanz unterstrichen	114
	EU-Bodenschutzstrategie: Anwendung von Kompost auf Böden entsprechend guter fachlicher Praxis empfohlen	115
	EP will Rechte der Umweltverbände ausdehnen	116
	Stockholmer Übereinkommen zu Persistenten Organischen Schadstoffen in Kraft getreten	117
	Richtlinie zur Umwelthaftung in Kraft getreten	118
	Türkei bekundet Interesse an deutscher Umwelttechnologie	119
	Deutsche Präsentationskonferenz Abfallwirtschaft im russischen Samra hatte große Resonanz	120
Für Sie gelesen	Info-Heft: Biogasanlagen in der Landwirtschaft	121
	Betriebsbeauftragte im Überblick	122
	Studie über den Arbeitsschutz in Kompostierungsanlagen abgeschlossen	123
	Jahresbericht 2003 des KTBL mit Themen zur Vergärung und Hygiene	124
	Zeitzeugen der Abfallwirtschaft auf DVD	125
Veranstaltungen	Emissionsminderung bei biologischen Abfallbehandlungsanlagen	126
	Effizientes Kompost-Marketing und Anwendung in der Praxis	126
	GaLaBau 2004 in Nürnberg – BGK in Halle 4, Stand 4-126	127
	Außergewöhnliche Sprachkurse in Weimar	127
	ECN – Workshop zu mechanisch-biologischen Behandlung organischer Abfälle	128
	Humustag der Bundesgütegemeinschaft Kompost	128
Dokumentation	Bescheinigung gemäß Ziffer 3.11.1.5 Abs. 3 der Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung	129
Bestellformulare	Anwendungsempfehlungen Produktionsgartenbau	130
	Kompost Anwendungsempfehlungen für den Garten- und Landschaftsbau	131

Aus den Gütegemeinschaften

BGK

Überblick: Stand der RAL-Gütesicherungen

Einen Gesamtüberblick der zur Zeit in den Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft befindlichen Anlagen und der dort hergestellten Produkte finden Sie in der nachfolgend aufgeführten Tabelle.

Gütesicherung	Produkte	Anzahl Anlagen	Gütezeichen	Anerkennungsverfahren	Überwachungsverfahren	Anlagen Gesamt
Gütesicherung Kompost RAL GZ 251	Fertigkompost	419		41	388	440
	Frischkompost	187		28	158	
	Mulchkompost	18		6	11	
	Substratkompost	28		12	17	
Gütesicherung Gärprodukte RAL GZ 256	Gärprodukt fest	10		6	3	37
	Gärprodukt flüssig	34		23	5	

Da viele Kompostier- oder Vergärungsanlagen mehrere Produkte herstellen und sich mit diesen dann auch entsprechend in Anerkennungs- oder Überwachungsverfahren befinden, ist die Zahl der erzeugten Produkte deutlich höher als die der Anlagen. Diese Tabelle wird fortlaufend aktualisiert und kann jederzeit auf unserer Internetseite unter www.Kompost.de, Rubrik NEWS, eingesehen werden.(TJ)

BGK
Gütesicherung
Kompost

Änderungsmeldungen Gütesicherung Kompost

Innerhalb des letzten Quartals haben folgende Kompostanlagen Antrag auf RAL-Gütesicherung gestellt und die regelmäßige Güteüberwachung aufgenommen:

- Wutike (BGK-Nr.: 1083); Komporing Loitz GbR;
- Klein-Sien (BGK-Nr.: 1091); Komporing Loitz GbR;
- Stade-Süd (BGK-Nr.: 1106); Landkreis Stade Umweltamt;
- Rohrsheim (BGK-Nr.: 7070), Harz-Humus Recycling GmbH;

Bundesweit unterliegen damit 440 Anlagen der RAL-Gütesicherung Kompost.

Im letzten Quartal hat der Bundesgüteausschuss nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nachfolgend genannten Anlagenbetreibern für ihre Behandlungsanlagen das RAL-Gütezeichen Kompost (RAL-GZ 251) verliehen:

- Nordhorn-Moorweg (BGK-Nr.: 1090), Stenberg-Deters Umweltservice GmbH;
- AWS Stapelfeld (BGK-Nr.: 1095), AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH

Aus den Gütegemeinschaften

- Bad Oldesloe (BGK-Nr.: 1096); AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH;
- Reinbek (BGK-Nr.: 1097); AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH;
- Groß Werzin (BGK-Nr.: 2055); Perleberger Recycling GmbH;
- Lemgo (BGK-Nr.: 3064); Abfallbeseitigungs GmbH Lippe;
- Kompostieranlage Pyls (BGK-Nr.: 3066); Heinz-Josef Pyls;
- Geich (BGK-Nr.: 3074); Diefenthal GmbH;
- Hainburg (BGK-Nr.: 4094); Gemeinde Hainburg;
- Griesheim (BGK-Nr.: 4096); Magistrat der Stadt Griesheim;
- Karlsruhe (BGK-Nr.: 5064); Stadt Karlsruhe, Amt für Abfallwirtschaft;
- Bergzow-Parey (BGK-Nr.: 8016); Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Jerichower Land;
- Borrentin (BGK-Nr.: 8017); Feldfrucht Meesiger GmbH.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, eMail: info@BGKeV.de, Internet: www.Kompost.de (TJ)

Herzlichen
Glückwunsch!

Weitere Jubilare – 10 Jahre RAL-Gütezeichen Kompost - BGK gratuliert seinen Mitgliedern

Wieder dürfen wir weitere Mitglieder im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiter der Bundesgütegemeinschaft beglückwünschen, die bereits 10 Jahre das RAL-Gütezeichen Kompost führen.

Durch den damaligen Entschluss unserer Mitglieder, die Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, hat sich die Kompostbranche einen einheitlichen Qualitätsstandard gegeben. Auf dieser Basis hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. in den folgenden Jahren einen umfangreichen Zuwachs an Mitgliedern gewonnen und konnte einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. Damit haben unsere Mitglieder Vertrauen geschaffen und die gesamte Kompostwirtschaft nach vorne gebracht.

Folgende Mitglieder durften das Jubiläum feiern und haben eine entsprechende Urkunde von der Bundesgütegemeinschaft erhalten:

Mitglied	PLZ	Ort	Güte- zeichen	Anlagen- Nr.	Produktions- anlage
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)	48155	Münster	17.05.94	3021	Münster
GMA Gesellschaft für Materialkreislauf	26434	Wangerland	29.04.94	1026	Wiefels

Aus den Gütegemeinschaften

Wir gratulieren herzlich zu diesem Ereignis. Auch weitere vor uns liegende Herausforderungen werden wir gemeinsam erfolgreich meistern und wünschen in diesem Sinne eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Tel: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12, E-mail: info@BGKeV.de; Internet: www.Kompost.de (GL)

GGG

Gütegemeinschaft Gärprodukte erfolgreich gestartet

Die Gütegemeinschaft Gärprodukt e.V.(GGG), die auf Initiative des Fachverband Biogas, der Biogasunion und der Bundesgütegemeinschaft Kompost im Herbst vergangenen Jahres gegründet wurde, gehört seit Anfang 2004 zu den Mitgliedern der Bundesgütegemeinschaft. Seit Beginn diesen Jahres ist der Geschäftsbetrieb der neuen Gütegemeinschaft aktiviert und eine Geschäftsstelle beim Fachverband Biogas e.V. in Freising eingerichtet.

Ziel der Gütegemeinschaft Gärprodukte ist es, besonders den Mitgliedern des Fachverband Biogas und der Biogasunion einen Weg für die Teilnahme an der RAL-Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 256/1) zu eröffnen. Weiterhin soll ein kompetentes Beratungsnetzwerk für die Biogasanlagen der Mitglieder aufgebaut und der Erfahrungsaustausch vorangetrieben werden (Regionalbetreuung).

BGK-Nr.	Name/Standort der Anlage	Betreiber
1102	Vorwerk	BENAS Biogasanlage GmbH □ 27412 Vorwerk
8014	Freising	Entsorgungs- und Verwertungs GmbH □ 85354 Freising
8501	Neuenkirchen	Hans-Hermann Jacobs 29643 Neuenkirchen
8502	Drögenbostel	Agrar Energie Hohe Heide GmbH □ 29643 Neuenkirchen
8504	Brakel	Bio Energie Brakel GmbH & Co. KG 33034 Brakel-Siddessen
8507	Detmold	Frank Plogstert, 32758 Detmold
8508	Wewelsburg	Geflügelhof Reinhard Möllenbeck □ 33142 Büren-Wewelsburg
8509	Wülfrath	Norbert Düring, 42489 Wülfrath
8510	Versmold	BGA Holz GmbH u. Co. KG □ 33775 Versmold
8511	Werther	Bioenergie Werther GmbH & Co KG □ 33824 Werther
8512	Plaidt	Hickmann Naturgas GmbH □ 56637 Plaidt

Aus den Gütegemeinschaften

Nach der erfolgreichen Präsentation der neuen Gütegemeinschaft auf der diesjährigen Jahrestagung des Fachverband Biogas in Leipzig sind bereits zahlreiche Mitgliedsanträge von Biogasanlagenbetreibern in der Geschäftsstelle eingegangen. Für nebenstehende 11 Biogasanlagen wurde die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens zum RAL-Gütezeichen Gärprodukt (RAL-GZ 256/1) bereits bestätigt.

Weitere Informationen: GüteGemeinschaft Gärprodukte e.V., c/o Fachverband Biogas e.V., Angerbrunnen Str. 12, 85356 Freising, Tel.: 08161 / 984 660, Fax: 08161 / 984 670, Email: info@biogas.org. (KI)

BGK
Achtung
Mitglieder!

Mitgliederversammlung Bundesgütegemeinschaft Termin vormerken

Der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat die diesjährige Mitgliederversammlung auf den Montag und Dienstag 15./16.11.2004 terminiert. Wir bitten alle Mitglieder und Mitglieder der uns angeschlossenen Gütegemeinschaften, sich den Termin vorzumerken.

Tagungsort ist voraussichtlich Hannover. Die Veranstaltung beginnt am 15.11. wie gewohnt mit einer Fachtagung (Humustag). Danach ist ein geselliger Abend im Kreis der Mitglieder der Gütegemeinschaften geplant. Am Vormittag des 16.11. findet dann die Mitgliederversammlung statt. Auskünfte über Hotels geben wir in der nächsten H & K bekannt.

Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12, E-Mail: info@BGKeV.de, Internet: www.kompost.de. (KE)

BGK

Neuzugang im Bundesgüteausschuss

Der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist um eine weitere Person aufgestockt worden. Als neues Mitglied begrüßen wir

Dr. Andreas Gronauer
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Vöttinger Str. 38
85354 Freising-Weihenstepahn

Veranlassung der Erweiterung des Bundesgüteausschusses ist die Einbeziehung eines Experten für den Bereich Vergärungsanlagen/Gärprodukte. Der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft hat dem entsprechenden Vorschlag der Gütegemeinschaft Gärprodukte (GGG) zugestimmt. Die Gütesicherung Gärprodukte (RAL-GZ 256/1) von BGK und GGG ist ein neuer Wachstumssektor der freiwilligen Gütesicherung von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenverbesserungsmitteln (siehe auch Beitrag auf Seite 72). (KE)

Aus den Gütegemeinschaften

BGA

Prüfungen des Bundesgüteausschusses zu den Ergebnissen der RAL-Gütesicherungen

Anlässlich seiner Sitzung vom 30.-31.03.2004 hat der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) seine regelmäßigen Prüfungen zu den RAL-Gütesicherungen Kompost und Gärprodukt vorgenommen. Folgende Veranlassungen für Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wurden getroffen:

Ergebnisse von Anerkennungsverfahren

In den Anerkennungsverfahren hat der BGA nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsjahres und Prüfung der erforderlichen Anzahl an Analysen folgende Beschlüsse gefasst:

- 13 Produktionsanlagen: Vergabe des RAL-Gütezeichens.
- 4 Produktionsanlagen: Nachforderungen zur Vervollständigung oder Absicherung von Analyseergebnissen.
- 4 Produktionsanlagen: Beendigung der Gütesicherung, da das Anerkennungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Ergebnisse von Überwachungsverfahren

Im Überwachungsverfahren befinden sich 396 Produktionsanlagen.

- Bei der Anzahl der erforderlichen Analysen hat der Bundesgüteausschuss für 43 Analysen Säumnisse festgestellt. In Anbetracht einer Gesamtzahl von 3.104 durchgeführten Analysen im Überwachungsjahr 2003 liegt die Säumnisquote damit bei 1,37 %.
- Bei 7 Anlagen wurden durch den BGA Mängel bei verschiedenen Qualitätsparametern festgestellt (Rottegrad, Pflanzenverträglichkeit, Blei, Cadmium, Zink, Fremdstoffe und Steine) und diesbezüglich für die betroffenen Anlagen eine Ermahnung ausgesprochen mit der Aufforderung, die Mängel bis zur nächsten Prüfung des Bundesgüteausschusses abzustellen und dem Hinweis, dass bei Fortdauer der Mängel die Aussetzung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens erfolgen kann.
- Bei 2 Anlagen wurden die bestehenden Ermahnungen aufgehoben, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.
- Für 3 Anlagen werden bestehende Ermahnungen aufrecht erhalten. Erst bei der nächsten Sitzung des Bundesgüteausschusses erfolgt hier eine abschließende Beurteilung.

Bezüglich Ausweisung unplausibler Analysenwerte wurde ein Labor ermahnt. Für ein weiteres Labor wurde eine bestehende Ermahnung aufgehoben.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, E-Mail: info@BGKeV.de, Internet: www.Kompost.de. (TJ)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK

Geltungsdauer von Ermahnungen des Bundesgüteausschusses bei den RAL-Gütesicherungen

Auf seiner Sitzung vom 30. und 31.03.2004 hat der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) beschlossen, dass vom BGA nach Prüfung von Ergebnissen der RAL-Gütesicherungen ausgesprochene Ermahnungen künftig grundsätzlich für ein Jahr aufrecht erhalten werden.

Das Verfahren noch einmal in Kürze: Der BGA prüft die Ergebnisse der RAL-Gütesicherungen halbjährlich. Bei Säumnissen oder Mängeln wird, ggf. mit Auflagen, eine Behebung derselben bis zur nächsten regulären Prüfung durch den BGA angemahnt und darauf hingewiesen, dass Erzeugnisse, die den Güte- und Prüfbestimmungen nicht entsprechen, nicht mit dem Gütezeichen ausgewiesen werden dürfen. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass bei Fortdauer der Mängel oder Säumnisse das RAL-Gütezeichen entzogen wird.

Der Entzug eines Gütezeichens setzt also stets eine Ermahnung voraus. Ermahnungen wurden bislang – soweit die Anforderungen erfüllt waren – nach der jeweils nächsten regulären Prüfung durch den Bundesgüteausschuss (also nach einem ½ Jahr) aufgehoben. Diese Aufhebung soll nunmehr grundsätzlich erst nach einem Jahr erfolgen. Der Bundesgüteausschuss vergrößert damit seine Handlungsmöglichkeiten. Die Periode zur Beurteilung einer erfolgreichen Mängelbehebung wird in der Praxis damit von einem ½ auf 1 Jahr verlängert.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12, E-Mail: info@BGKeV.de, Internet: www.kompost.de. (KE)

BGK

Aussetzung laufender Gütesicherungen in Ausnahmefällen möglich

In der Gütesicherung gibt es Fälle, in denen ein Betreiber die Gütegemeinschaft bittet, die Gütesicherung aus bestimmten Gründen für eine bestimmte Zeit auszusetzen. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, sowie aus Gründen der Transparenz der Gütesicherung, hat der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft für solche Fälle folgende Verfahrensweise bestimmt:

- Aussetzungen der RAL-Gütesicherung für einzelne Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlagen sind, sofern plausible Gründe vorliegen, auf Antrag für eine befristete Zeit (1 bis 6 Monate) im Einzelfall möglich. Anträge sind an die Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft zu richten. In der Regel liegen Gründe vor, die zu einer befristeten Aussetzung der Produktion führen. Probleme mit der Einhaltung von Güte- und Prüfbestimmungen werden als Gründe nicht anerkannt.
- Die Bundesgütegemeinschaft bestätigt die Aussetzung nach Prüfung der Gründe für den vereinbarten Zeitraum. Verlängerungen der Aussetzung

Aus den Gütegemeinschaften

sind in Ausnahmefällen möglich, längstens jedoch auf insgesamt ein Jahr. Die Aussetzung der Gütesicherung wird für die betreffende Anlage in der aktuellen Liste gütegesicherter Produktionsanlagen kenntlich gemacht. Die Liste ist unter www.Kompost.de Rubrik „Produzenten“ verfügbar.

- Dauert die Aussetzung länger als ein Jahr, scheidet die betroffene Produktionsanlage aus der Gütesicherung aus.
- Der Status der Mitgliedschaft des Betreibers einer ausgeschiedenen Produktionsanlage in der Gütegemeinschaft ist in soweit betroffen, als die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft (Herstellung von Kompost oder Gärprodukten) nicht mehr gegeben sind. Um eine weitere Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft zu ermöglichen, wird dem Mitglied eine Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten. Der Mitgliedsbeitrag wird dabei auf den bisherigen Grundbeitrag festgesetzt. Soweit ein Mitglied mit einer anderen Produktionsanlage der Gütesicherung noch unterliegt, beschränkt sich das Procedere auf das Ausscheiden der ausgesetzten Produktionsanlage aus der Gütesicherung. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist dann natürlich nicht erforderlich.
- Soweit Mitglieder von der BGK angehörenden regionalen Gütegemeinschaften Kompost, der GGG oder dem VGVA die Gütesicherung länger als ein Jahr aussetzen, wird die BGK lediglich die Gütesicherung beenden sowie die jeweilige Gütegemeinschaft auffordern, den Status der Mitgliedschaft gemäß der jeweils geltenden Satzung zu prüfen und ggf. entsprechende Veranlassungen zu treffen.

Weitere Information Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12, E-Mail: info@BGKeV.de, Internet: www.kompost.de (KE)

RAL Güte-
sicherung
BioAbfV

Bescheinigungen zur Reduktion hygienischer Endproduktprüfungen angepasst

Gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV) müssen Hygieneuntersuchungen häufiger durchgeführt werden als Untersuchungen auf Schadstoffe und andere Parameter (s. Tabelle 1).

Nach § 3 Abs.3 Satz 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde in Verbindung mit Ziffer 3.11.1.5 der Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung bei kontinuierlich unverdächtigen Ergebnissen der hygienischen Endproduktprüfung jedoch Ausnahmen zulassen und die Häufigkeit der Hygiene-Untersuchungen auf die Anzahl der nach § 4 Abs.5 durchzuführenden Untersuchungen reduzieren (was in aller Regel geschieht).

In diesem Zusammenhang hat die Bundesgütegemeinschaft im Jahr 2002 den Anlagenbetreibern mit RAL-Gütesicherung bei Einhaltung der Anforderungen entsprechende „Bescheinigungen über kontinuierlich unverdächtige Ergebnisse der hygienischen Endproduktprüfungen nach § 3 Absatz 4 Nr. 3 BioAbfV“ ausgestellt als Nachweis für Anträge bei der zuständigen Behörde.

Aus den Gütegemeinschaften

Durchsatz (Input) der Anlage im Bezugsjahr	Anzahl der durchzuführende Untersuchungen im Endprodukt (je Jahr)	
	hygienische Untersuchungen nach § 3 BioAbfV	Sonstige Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 BioAbfV
bis 3.000 t	6	4
3.001 bis 4.000 t	7	4
4.001 bis 5.000 t	8	4
5.001 bis 6.000 t	9	4
6.001 bis 6.500 t	10	4
6.501 bis 9.500 t	13	4-5
9.501 bis 12.500 t	14	5-6 *
12.501 bis 15.500 t	15	6-7 *
15.501 bis 18.500 t	16	7-9 *
18.501 bis 21.500 t	17	9-10 *
21.501 bis 24.500 t	18	10-12 *
je weitere 3.000 t	jeweils + 1	
je weitere 2.000 t		jeweils + 1

Bis 3000 t Input müssen hygienische Untersuchungen aus beiden Halbjahren vorliegen (jew. 3), ab 3001 t Input muss die Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen auf die Quartale verteilt werden.
* je angefangene 2000 t Input eine Analyse des Endproduktes.

Ursprünglich wurden die Bescheinigungen jährlich erneuert. Künftig verlängern sich die Bescheinigungen nun automatisch mit Ausstellung des jeweiligen Fremdüberwachungszeugnisses. In diesem jährlich ausgestellt Prüfdocument der Gütesicherung sind auch die Ergebnisse der aktuellen Hygieneprüfungen enthalten. Verlangt die zuständige Behörde jährliche Nachweise, kann dies durch Vorlage des Fremdüberwachungszeugnisses geschehen. Eine separate Bescheinigung unverdächtige Ergebnisse der hygienischen Endproduktprüfungen ist dann nicht mehr erforderlich. Das Muster für solche Bescheinigungen wurde entsprechend angepasst und ist im Anhang dokumentiert (Seite 129). Eine Neuausstellung der Bescheinigung findet nur für Anlagen statt, die nach Vergabe des RAL-Gütezeichens in das Überwachungsverfahren aufgenommen werden.

Die Bescheinigung über kontinuierlich unverdächtige Ergebnisse der hygienischen Endproduktprüfung erlischt mit sofortiger Wirkung für den Fall, dass

- der Bundesgüteausschuss eine Ermahnung bezüglich Mängel in der Seuchen- oder Phytohygiene ausspricht oder
- der Bundesgüteausschuss der Anlage das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens entzieht.

Die Bescheinigungen müssen in diesen Fällen an die Gemeinschaft zurück gegeben werden. Die Behörde, der die Bescheinigung zur Kenntnis gebracht wurde, ist vom Anlagenbetreiber entsprechend zu unterrichten. Die Anzahl der hygienischen Endproduktprüfungen muss dann wieder auf die in der Bioabfallverordnung vorgegebene Anzahl (Tab.1) heraufgesetzt werden. (TJ)

Aus den Verbänden

BGK

BGK-Anwendungsempfehlungen für Kompost im Garten- und Landschaftsbau jetzt zur Ansicht im Internet

Ab sofort sind die Anwendungsempfehlungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) aus der Reihe

- Kompost für den Garten- und Landschaftsbau
- Kompost für den Produktionsgartenbau

auf der Internetseite der BGK www.kompost.de als PDF-Datei online zur Ansicht verfügbar.

Hier kann sich der Interessent über Aufbau und Inhalt der Broschüre informieren und direkt über den Warenkorb bestellen. Die 4-farbigen Faltblätter in A-4 Format sind in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Gartenbau (ZVG) entstanden. Sie beschreiben die „gute fachliche Praxis“ der verschiedenen Anwendungszwecke von Kompost im Garten- und Landschaftsbau. So z.B. Kompost zur Anlage von Rasen- oder Pflanzflächen, Kompost in der Baumschule oder zur Gehölzpflanzung u. v. a. m. Eine Empfehlung für die Anwendung von Kompost im privaten Hausgarten rundet das Angebot ab.

Hersteller von Kompost können die preisgünstigen Anwendungsfaltblätter in größeren Mengen in der Kundenwerbung einsetzen.

Ein Bestellformular zur Bestellung per Fax finden Sie auf Seiten 137 und 138 dieses Informationsdienstes. Bei Bestellungen von jeweils mehr als 300 Exemplaren bietet die BGK den Eindruck des Firmenlogos bzw. der Adresse in dem dafür vorgesehenen Fenster auf der Rückseite an.

Weitere Information und Bestellung: Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, E-Mail: info@BGKev.de Internet: www.kompost.de. (GL)

VGVA

VGVA mit neuem Internetauftritt

Der Verein zur Gütesicherung von Veredelungsprodukten aus Abwasserschlamm (VGVA) stellt sich nunmehr auch im Internet mit einer eigenen Homepage dar.

Unter der Adresse www.VGVA.de ist alles über die RAL-Gütesicherung von Veredelungsprodukten aus Abwasserschlamm (AS Humus) zu erfahren.

Weitere Information: Geschäftsstelle VGVA e.V., c/o EGW-Kompostwerk Vreden, Ellewick 5, 48691 Vreden, Telefon: 02564/97-180, Fax 02564/97-191, E-Mail: info@vgva.de. (KE)

Aus den Verbänden

GK SW

Bericht der Gütegemeinschaft Kompost Südwest: Aufgabenschwerpunkt ist die Region

Für die Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest mit Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland war das vergangene wie auch der Beginn des neuen Jahres von zahlreichen, regionsspezifischen Aktivitäten geprägt. Mit dem Kompost Journal, das mittlerweile in seiner dritten Ausgabe vorliegt, wurde ein regions- und vor allem anwenderbezogenes Informationsblatt geschaffen, das den Kunden der Kompostierungsanlagen die Vorteile und den Nutzen güteüberwachter Komposte in leicht verständlicher und informativer Form näher bringt. Die Reaktionen aus der Leserschaft sind so positiv, dass die Inhalte der nächsten Hefte heute schon festliegen. Die Zielsetzung, mit dem Kompost Journal ein positives Image aufzubauen, wird damit sicherlich erreicht.

Das Kompost Journal bietet den Mitgliedsunternehmen zugleich die Möglichkeit - zum Beispiel über ein spezielles Einlegeblatt - auch Werbung für die eigene Anlage zu machen, was gut angenommen wird.

Anlässlich der Mitgliederversammlung im Herbst 2003 in Dieburg wurde Herr Dr. Reinhold mit der regionalspezifischen Auswertung seiner bundesweit durchgeführten Untersuchung zu Kompostqualitäten beauftragt. Im Dezember konnten die Ergebnisse für Rheinland-Pfalz im Umweltministerium Mainz vorgestellt werden; die in Kürze vorgesehene Vorstellung im saarländischen Umweltministerium wird mit einer gemeinsamen Presseerklärung von Ministerium und Gütegemeinschaft begleitet.

Im Rahmen der Qualitätsbetreuung der Produktionsanlagen wurden in den ersten Monaten des Jahres 2004 rund 20 Besuche durchgeführt und dabei nicht zuletzt die Kontakte mit den Mitgliedsunternehmen intensiviert.

In der Frühjahrsmitgliederversammlung 2004 in Koblenz wurde der gesamte Vorstand (mit Ausnahme von Herrn Kretschmar, der berufsbedingt ausscheiden musste) einstimmig in seinem Amt bestätigt (Herr Kosak als Vorsitzender, Herr Dr. Roth, Herr Pertl, Herr Dersch, Herr Hartung, Herr Werner).

Im Rahmen des Arbeitskreises der Kompostwerksbetreiber hielt Herr Schneichel von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord schließlich einen hochinteressanten Vortrag zu den aktuellen Entwicklungen im rechtlichen Bereich. Durch den regelmäßigen Wechsel der Veranstaltungsorte hat sich der neu ins Leben gerufene Arbeitskreis zu einem aktiven Gremium entwickelt, was für die Zukunft erfreuliche Perspektiven verspricht.

Insgesamt darf festgehalten werden, dass die regionale Gütegemeinschaft Südwest mit ihrer regionsspezifischen Ausrichtung auf dem richtigen Weg ist, um die Interessen eines gütegesicherten Kompostes vor Ort zu vertreten und darzustellen.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V., Großwaldstraße 80, 66126 Saarbrücken, Telefon: 06898/870592, Fax: 06898/870592, E-Mail: info@rgk-suedwest.de. (STA)

Aus den Verbänden

VHE-Nord e.V.

Rückblick auf die 4. Informationsveranstaltung Runder Tisch des VHE Nord zum Thema Vergärung

Wie in der letzten Ausgabe der H & K 1/04 angekündigt, hat der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord (VHE-Nord), am 29.04.2004 einen Runden Tisch zum Thema Vergärung in St. Michaelisdonn (Schleswig-Holstein) durchgeführt. Mit insgesamt 32 Teilnehmern wurde das Angebot, sich über die Zukunft der Vergärung von Bioabfällen zu informieren, sowohl von BGK- und VHE-Mitgliedern als auch von Betreibern von Biogasanlagen und Vertretern der Veterinärbehörden der Region mit großem Interesse angenommen. Dem Charakter des Runden-Tisches entsprechend kam, trotz der hohen Teilnehmerzahl, der direkte Austausch der Betriebsleiter untereinander sowie mit den Referenten schnell zustande.

Im Einführungsreferat berichtete Herr Grüner vom Biogenen Zentrum Peine über rechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzung zulässiger Inputstoffe. Herr Rilling von der Firma MT-Energie GmbH in Rockstedt stellte aus Sicht der Anlagentechnik die Anforderungen an die Hygienevorschriften dar.

Frau Dr. Jacks übernahm als zuständige Veterinärin beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein die Berichterstattung über die Hygieneanforderungen an Vergärungsanlagen aus Sicht der Veterinärmedizin. Schwerpunkt ihrer Ausführungen waren dabei das neue TierNebG (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz) und die aktuellen Vollzugshinweise zur EU-Hygiene-VO 1774/2002 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Nach Auskunft von Frau Dr. Jacks wurden in Schleswig-Holstein alle Biogasanlagen auf Einhaltung der Anforderungen auf die EU-Hygiene-VO geprüft und falls erforderlich zugelassen. Hierbei zeigte sich, dass durch die unterschiedlichen Abgrenzungen der einzelnen Stoffgruppen im Abfallrecht und in der EU-Hygiene-VO eine Zuordnung der Inputstoffe stellenweise problematisch ist (z.B. bei Küchen- und Speiseabfällen oder Biotonneninhalte).

Frau Dr. Jacks wies darauf hin, dass das Tierkörperbeseitigungsgesetz Anfang diesen Jahres durch das TierNebG ersetzt wurde. Für einige Stoffe, die früher nur in Tierkörperbeseitigungsanlagen verarbeitet werden durften, ist nun auch die Verarbeitung in einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen möglich. Zu beachten ist dabei, dass nicht alle diese Stoffe zur Herstellung von Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen nach DüMV zugelassen sind (z.B. viele Fettabscheiderinhalte aus Schlachthöfen). Für die anwesenden Vertreter der Kompostwirtschaft war die wichtigste Information, dass Behandlungsanlagen, die nur Biotonneninhalte aus der getrennten Sammlung verarbeiten, keiner Zulassung nach Artikel 15 der EU-Hygiene-VO bedürfen (siehe hierzu auch Seite 28 der letzten H&K 1/04).

Der fachliche Austausch wurde von Seiten der Behördenvertreter Frau Dr. Jacks und Herrn Dr. Hartwig, vom Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen, als sehr konstruktiv angesehen. Insbesondere der weitere Austausch im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygienisierung bei Kompostierungsanlagen (HBPS) war für die Veterinäre hilfreich.

Aus den Verbänden

Im Anschluss an den theoretischen Teil hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Biogasanlage der BEA-Dithmarschen unter Führung von Herrn Rave (Betriebsleiter) zu besichtigen. Auch dieses Angebot wurde von vielen Teilnehmern des Runden Tisches gerne wahrgenommen.

Weitere Informationen: Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. Nord (VHE-Nord), Frau Kathrin Wacker und Frau Eva-Maria Pabsch, Johannsenstr. 10, 30159 Hannover, Tel.: 0511/8105-13, Fax: 0511/8105-18, Internet: www.vhe.de, E-Mail: nord@vhe.de. (WA)

VHE ST

Bericht von der 9. Fachtagung des VHE Sachsen-Thüringen e.V.

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen (VHE ST) führte am 12.05.2004 seine 9. Fachtagung durch. Der Einladung waren über 40 interessierte Teilnehmer von Behörden und der Humuswirtschaft gefolgt. Das Tagungsprogramm enthielt vielfältige Themen rund um die Humuswirtschaft.

Das von Dr. Reinhold, Bioplan in Phöben, vorgestellte Kooperationsprojekt der Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e. V. und der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zur Bewertung von Kompostqualitäten in den Freistaaten Sachsen und Thüringen war ein Schwerpunkt der Tagung. Es wurden die bei einem Qualitätsmanagement nach dem heutigen Stand der Technik erreichbaren Kompostqualitäten dargestellt. Anhand der statistischen Auswertung erfolgte die Ableitung von Gewährleistungsgrenzen für Eigenschaften und Inhaltsstoffe der Komposte.

Dass sich der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) dafür einsetzt, dass die Bioabfallkompostierung ein wichtiger Bestandteil einer gelebten Kreislaufwirtschaft bleibt, wurde in dem Referat von Dr. Tuminski vom BDE deutlich. Mit der Anwendung unserer Humusprodukte und ihrer Bedeutung im Gartenbau setzte sich Prof. Müller von der Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Gartenbau, auseinander. Intensivkulturen des Gartenbaues führen nämlich zu einem erheblichen Humusabbau im Boden. Eine Möglichkeit, die Reproduktion der organischen Substanz unter Beachtung der Ressourcenschonung zu sichern, bietet der Komposteinsatz, so das Resümee des Hochschullehrers.

Die Humuswirtschaft betreffende Regularien der novellierten Düngemittelverordnung (Herr Riedel, TLL Jena, Abteilung Untersuchungswesen) und der EU-Hygieneverordnung 1774/2002 (Dr. Kirsch, Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Köln) waren Themen weiterer Vorträge, welche die Teilnehmer mit Interesse verfolgten.

Weitere Informationen: Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Sachsen-Thüringen e.V., Dr. Reiner Kloß, Geschäftsführer, Droben Nr. 23, 02627 Radibor, Tel.: 035934/65629, Fax: 035934/65700, Internet: www.vhe.de, E-Mail: sath@vhe.de (KL)

Aus den Verbänden

Fachverband
Biogas

Fachverband Biogas kritisiert Verzögerung der EEG-Novelle

Mit der am 14.5.2004 vom Bundesrat mit der Mehrheit der unionsregierten Länder beschlossenen Anrufung des Vermittlungsausschusses wird sich die am 02.04.2004 vom Bundestag beschlossene Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) unter Umständen bis nach der Sommerpause verzögern. Zwar ist aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag nicht damit zu rechnen, dass die EEG Novelle durch den Bundesratsbeschluss geändert wird. Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. drohen aber Herstellern und Betreibern von Biogasanlagen Rückschläge.

Vor allem die von Bayern eingebrachte Forderung zur Festschreibung eines Auslaufens des EEG Ende 2007 hat für Verunsicherung in der Branche gesorgt. Diese schon in der Bundestagsdebatte von der CDU/CSU-Fraktion vorgebrachte Forderung ist besonders für die Hersteller von Biogasanlagen schwer nachzuvollziehen. Damit rollen die unionsregierten Länder der in Land- und Forstwirtschaft verankerten Bioenergiebranche nun Steine in den Weg. Gerade Anlagenhersteller müssten aus Sicht des Fachverbandes in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen tätigen, damit die Potenziale der Bioenergie schnell und effizient ausgeschöpft werden.

„Es ist für uns unverständlich, warum die Forderung nach einem Auslaufen des EEG Ende 2007 jetzt aufgebracht wird. Das EEG schreibt ohnehin vor, dass die Vergütungssätze für Neuanlagen in zehn Jahren um 30% sinken“, kommentiert Dr. Claudius da Costa Gomez, Geschäftsführer des Fachverbandes Biogas e.V., die aktuelle Diskussion. „Wie sollen die Hersteller heute investieren, wenn niemand weiß, wie es nach 2007 weitergeht? Da wird ohne Not auf die Bremse getreten, bevor die Fahrt erst richtig losgegangen ist“, resümiert da Costa Gomez.

Die jetzt eingetretene Verzögerung schade nicht der Wind- oder Solarbranche, sondern vor allem den Landwirten und Biogasanlagenherstellern, die noch in diesem Jahr investieren wollten. Denn wer erst im September bauen könne, würde im Jahr 2004 nicht mehr ans Netz gehen – für so manchen Biogasanlagenhersteller, der nach dem Bundestagsbeschluss im April bereits Material geordert hat, könnte diese Verzögerung das „Aus“ bedeuten.

Nachdem am 29.3.2004 Umwelt- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfohlen hatten den Vermittlungsausschuss anzurufen, ist die Länderkammer am 14.5.2004 dieser Empfehlung mit der Mehrheit der CDU/CSU regierten Länder gefolgt. Da der Vermittlungsausschuss frühestens am 16. Juni tagen kann, könnte der Bundestag am 2. oder 9. Juli dem Gesetz zustimmen. Eine schnelle Einigung im Bundesrat ist aus Sicht des Fachverbandes jedoch unwahrscheinlich. Wahrscheinlich wird der Vermittlungsausschuss ein zweites Mal tagen müssen und das Ergebnis seiner Beratungen an den Bundestag weitergeben. Das Gesetz wird aufgrund der Mehrheit der rot-grünen Koalition im Bundestag dann unverändert verabschiedet. Ziel der Biogasbranche wird es sein, die nun eingeleitete Verzögerung so kurz wie möglich zu halten.

Aus den Verbänden

Informationen: Fachverband Biogas, Angerbrunnen Str. 12, 85356 Freising,
Tel.: 08161 / 984 660, Fax: 08161 / 984 670, Email: info@biogas.org. (KI)

Aktuelles

**Europäisches
Netzwerk
wächst schnell**

ECN begrüßt das 50. Mitglied

Das European Compost Network (ECN) begrüßt mit der "Norwegian Association of Solid Waste Management" (NRF) sein 50. Mitglied innerhalb des ersten Jahres seiner Tätigkeit. Insgesamt sind jetzt 21 Länder im Netzwerk vertreten, erste Kontakte zu den baltischen Staaten existieren. Mehr als 1.000 Kompostierungs- und Biogasanlagen sowie Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung mit einer jährlichen Behandlungskapazität von 20 Mio. Tonnen sind im ECN repräsentiert - direkt oder über Mitgliedschaften bei Bioabfall-/Kompostierungsorganisationen.

In 2004 ist geplant, die Mitgliedschaften im Bereich der Vergärung und mechanisch-biologischen Behandlung auszudehnen, da diese Behandlungstechnologien neben der Kompostierung Schlüsseltechnologien eines nachhaltigen Managements von organischen Abfällen darstellen. Dieser integrierte Ansatz wird durch den aktuellen Entwurf der EU-Bioabfall-Richtlinie ebenfalls unterstützt.

Weitere Informationen: European Compost Network ECN/ORBIT e.V., Postfach 22 29, 99403 Weimar, Ansprechpartner: Josef Barth, Tel.: 02522/960341, Fax: 02522/96 03 43, E-mail: info@compostnetwork.info. (BA)

BMVEL

Innovative Biogasanlagen gesucht

Vom 31. Mai bis 02. August 2004 läuft die Bewerbungsfrist für das Modellvorhaben "Musterlösungen für umweltgerechte und wirtschaftliche Energieerzeugung durch landwirtschaftliche Biogasanlagen". Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sucht dabei innovative Praxisbeispiele landwirtschaftlicher Biogasanlagen.

Die überzeugendsten Anlagenkonzepte werden durch eine Fachkommission im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung ausgewählt. Die Betriebsleiter sollen für ihr Engagement vom BMVEL finanziell unterstützt werden. Die Anlagen werden durch die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Agrartechnika 2005 ausgelobt und der Öffentlichkeit präsentiert.

Im Rahmen des Modellvorhabens werden landwirtschaftliche Biogasanlagen gesucht, die vor dem 31.07.2003 in Betrieb genommen wurden. Es werden auch Betriebe berücksichtigt, die eine früher errichtete Biogasanlage in wesentlichen Teilen erheblich erneuert und verbessert oder eine effizientere Verwertung und Betriebsweise herbeigeführt haben. Zu den Teilnahmevoraussetzungen zählt darüber hinaus, dass die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Die Biogasanlagen werden nach den Kriterien "Effizienz der Biomasseverwertung", "Arbeitswirtschaft", "Wirtschaftlichkeit" und "Umwelterheblichkeit" ausgewählt. Die vorgestellten Biogasanlagenlösungen sollen sich in der Praxis bewährt haben.

Aktuelles

Die Teilnahmeunterlagen können vom Landwirt als Bauherr und Betreiber

Aktuelles

oder stellvertretend für ihn von seinem Berater oder anderen Beteiligten beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) angefordert und eingereicht werden.

Weitere Informationen und Teilnahmeunterlagen: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt, Ansprechpartner: Dr. A. Niebaum, Tel.: 06151/70 01-148 oder P. Jäger, Tel.: 06151/70 01-166, Fax: 06151/70 01-123, E-mail: modellvorhaben@ktbl.de sowie im Internet unter www.ktbl.de. (SR)

Kleine Anfrage
der FDP

Abschied von der Getrenntsammlung? Antwort der Regierung auf kleine Anfrage der FDP

Mit einer kleinen Anfrage verschiedener Abgeordneten der FDP (DS 15/1769) wurde die Bundesregierung aufgefordert Stellung zu beziehen, ob aufgrund von Fortschritten bei der mechanischen Sortierung von Abfällen Systeme der getrennten Sammlung nicht mehr zeitgemäß seien. In den Vorbemerkungen der Fragesteller wird auf Medienberichte verwiesen, nach denen Hausmüll und Wertstoffe aus technischer Sicht vollständig maschinell getrennt werden könnten. Das aufwendige Sortieren in den Haushalten per Hand sei daher ohne ökologische und ökonomische Einbußen durch eine automatische Mülltrennung ersetzbar. Im Blickpunkt sind v.a. Leichtverpackungen (gelber Sack).

Ein Testlauf bei der RWE Umwelt AG Essen habe gezeigt, dass bei der Mülltrennung auf automatisierten Anlagen mehr Wertstoffe und Verpackungsmaterialien verwertet werden könnten, als bei der getrennten Sammlung über das Duale System Deutschland (DSD). Die gewonnenen Stoffe hätten bei deutlich geringeren Kosten zum Teil eine bessere Qualität als bei der Trennung von Hand. In der nunmehr vorliegenden Antwort (DS 15/1078) stellt die Bundesregierung in den Vorbemerkungen dazu zunächst grundsätzlich folgendes fest:

Die getrennte Erfassung bestimmter Abfälle ist eine Grundvoraussetzung für viele Formen der stofflichen Verwertung. Durch die getrennte Erfassung erreicht Deutschland hohe Verwertungsquoten, insbesondere bei Verpackungen. Deutschland hat neben Dänemark und den Niederlanden die Spitzenstellung in Europa und führt bei der Kunststoffverwertung mit Abstand, vor allem durch die Verwertung von Verpackungsabfällen, die im dualen System verwertet wurden. Vermischung mit anderen Abfällen verhindert oder vermindert eine qualitativ hochwertige Verwertung. Dies gilt unter anderem für Bioabfälle zur anschließenden Kompostierung, für die Altpapiersammlung oder die Altglassammlung.

Mit Interesse verfolgt die Bundesregierung allerdings Versuche, so die Vorbemerkungen weiter, Sortiertechnologien weiter zu entwickeln unter anderem mit dem Ziel, verwertbare Fraktionen auch aus Abfallgemischen auszusortieren. Über die Ergebnisse derartiger Versuche liegen bislang keine hinreichend konkreten Angaben vor. Dies gilt zum einen für die Menge und Qualität aus-sortierter Wertstoffe, zum anderen aber auch für die Kosten der Sortierung.

Aktuelles

Auch bei Testläufen der RWE Umwelt AG in Essen, auf den in der vorliegenden kleinen Anfrage Bezug genommen wird, wurde nach Angaben der RWE Umwelt AG ausdrücklich an der Getrenntsammlung festgehalten. Es wurde ausschließlich Müll aus der grauen Tonne sortiert. Unter anderem war die getrennte Erfassung von Bioabfällen in einer Biotonne eine unabdingbare Voraussetzung des Versuchs, so die Bundesregierung in ihrem Vorwort weiter.

Auszüge der Antworten der Bundesregierung auf einzelne Fragen (insgesamt waren es 19 Fragen) werden wie folgt zitiert:

Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Medienberichten sowie den dort zitierten jüngeren Erfahrungen, Untersuchungen und Tests, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem Bericht des ARD-Magazin „Plus-Minus“. Die Bundesregierung hat auch Kenntnis von dem Sortierversuch der RWE Umwelt AG in Essen sowie von dem erwähnten Trockenstabilat-Verfahren der Firma Herhoff Umwelttechnik und dem auf dem Verfahrensprinzip der Vergasung kohlestoffhaltiger Materialien basierenden und bundesweit singulären Verwertungsverfahren des SVZ „Schwarze Pumpe“.

Sowohl das Trockenstabilatverfahren als auch das Verwertungsverfahren des SVZ „Schwarze Pumpe“ sind nicht geeignet, ohne vorgeschaltete Trennung bestimmter Abfallfraktionen die Verwertungsanforderungen der Verpackungsverordnung zu erfüllen. Konkrete auswertbare Ergebnisse über die im Rahmen des RWE-Versuchs aussortierten Wertstoffe und über die Kosten der Sortierung liegen der Bundesregierung nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei dem Versuch, bei dem nach Angaben der RWE Umwelt AG auf einer Anlage in Essen innerhalb von 53 Stunden ca. 800 t Hausmüll sortiert wurden, wegen der besonderen Rahmenbedingungen, z. B. Beibehaltung der Getrenntsammlung, Sammlung der Bioabfälle über die Biotonne, kurzzeitiger Versuch in einem Wintermonat, keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf zukünftig mögliche Änderungen bestehender Sammelsysteme gezogen werden können.

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die getrennte Abfallsammlung über das DSD im Prinzip verzichtbar und ein 1-Tonnen-System demgegenüber effizienter, wirkungsvoller, ökologisch besser und überdies vermutlich wesentlich preiswerter sei?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bei dem erwähnten Versuch kein „1-Tonnen-System“ praktiziert wurde, sondern vielmehr die getrennte Erfassung nicht nur von Verpackungsmaterialien, sondern insbesondere auch von Bioabfällen beibehalten wurde.

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für das Sammeln, Sortieren und Verwerten einer Tonne Mischkunststoff über das DSD?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung belaufen sich die Gesamtkosten der Erfassung, Sortierung, Aufbereitung und Verwertung der von der DSD AG erfassten Kunststoffverpackungen auf insgesamt 1.000 bis 1.230 Euro pro Tonne. Eine Kostenzuordnung zu Mischkunststoffen liegt nicht vor.

Aktuelles

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass annähernd 30 kg sogenannter Leichtverpackungen pro Kopf und Jahr über das DSD gesammelt, davon tatsächlich kaum mehr als die Hälfte verwertet wird, während der Rest als Fehlwürfe und Sortierreste mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden muss?

Im Jahr 2002 betrug die Menge der in Sammelsystemen für Leichtverpackungen insgesamt gesammelten Abfälle rund 2,3 Mill. Tonnen. Das entspricht rund 28,9 kg pro Einwohner. Der Verwertung wurden davon rund 1,4 Mill. t zugeführt. Dies entspricht 58 % der insgesamt gesammelten Menge. Bei denen nicht der Verwertung zugeführten sogenannten Sortierresten handelt es sich jedoch nicht um Leichtverpackungen, sondern um andere Materialien, die nicht verwertbar sind bzw. um Nicht-Verpackungen, die nicht den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen und für deren Verwertung derzeit niemand die Kosten zu übernehmen bereit wäre.

Trifft es zu, dass sich gerade im Hausmüll, der derzeit über die grauen Tonnen von den Kommunen entsorgt wird, noch erhebliche Mengen an wertvollen Rohstoffen befinden, die in der Regel für eine Verwertung verloren gehen?

Nach Restmüllanalysen des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz sind in häuslichen Restabfällen Wertstoffanteile von bis zu 43 % (in ländlichen Bereichen) bzw. 49-54 % (in städtischen Bereichen) feststellbar. Diese Mengen bestehen zu rund 50 % aus organischen Anteilen, wie Garten- und Küchenabfällen. In den untersuchten Gebieten wurde ein Anteil von PKK (Papier, Pappe, Karton einschl. Verpackungen) Kunststoffen (stoffgleiche Nichtverpackungen) LVP etc. von 20 – 30 % im Restmüll festgestellt. Andere Untersuchungen gehen davon aus, dass die im Restabfall verbleibenden Verpackungen (Papier-, Kunststoff-, Glas-, Holz-, nicht Eisen- und Eisenmetall- sowie Verbundverpackungen) zusammen etwa 15 % ausmachen.

Hieraus ist zunächst die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das noch im Restmüll enthaltene Wertstoffpotential einer Nutzung zugeführt und nicht weiter in Deponien vergraben werden sollte. Dies kann zum einen über eine Verbesserung der Getrennthaltung und –sammlung erfolgen. Auch die energetische Nutzung in Müllverbrennungsanlagen ist ein Weg zur Nutzung dieses Potentials.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Verzicht auf die Getrenntsammlung von Abfällen und Reststoffen ökologisch vor allem deshalb vorteilhaft wäre, weil dann nicht mehr 3 oder 4 Müllabfahren (Restmüll, gelber Müll, Biomüll, Papier, Glas) auf den gleichen Strecken zu bewältigen wären und überdies das Verfahren der Abfallverwertung stark vereinfacht würde, während zudem Spielräume zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen würden?

Nein. Bei der Fragestellung wird völlig außer Acht gelassen, dass als Voraussetzung für eine nachträgliche Sortierung von Restabfall mit Blick auf Sortierbarkeit der Abfälle und Verwertbarkeit der aussortierten Wertstoffe zumindest die getrennte Bioabfall-Erfassung unabdingbar ist. Die getrennte Erfassung von Bioabfällen steht zudem nicht zur Disposition, weil qualitativ hochwertige Komposte/Gärrückstände eine Getrennterfassung voraussetzen. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Bundesregierung für eine hochwertige Verwertung von Papier, Pappe und Karton sowie von Glas auch für diese Materialien

Aktuelles

eine getrennte Erfassung unverzichtbar. Auch in Zukunft wird daher in jedem Fall die getrennte Abfuhr zumindest der genannten Fraktionen erforderlich sein.

Zur Beurteilung ggf. möglicher finanzieller Entlastungen müsste darüber hinaus die zusätzliche finanzielle Belastung der Gebührenzahler durch die Erfassung zusätzlicher Abfallmengen im Restmüll, nachträglicher Sortierung und anschließender Verwertung berücksichtigt werden.

Im Übrigen, so die abschließende Passage der Bundesregierung, sieht die Regierung in der großen Bereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger, mit ihren Abfällen verantwortungsbewusst umzugehen, eine der beeindruckendsten freiwilligen Leistungen im Umweltschutz.

Quelle: Bundesratsdrucksache DS 15/1978. (KE)

Baden-
Württemberg

Produktstatus für Recyclingbaustoffe mit Gütesicherung

Nach einem Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg von Mitte April können Recyclingbaustoffe im Land unter bestimmten Voraussetzungen künftig aus dem Abfallregime entlassen und als Produkte eingestuft werden. Der Erlass „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baurecycling-Material“, der vorerst bis Ende 2006 gilt, bezieht sich auf Bauschutt, hydraulisch gebundenem Straßenaufbruch sowie bitumenhaltigem Straßenaufbruch, der nicht als Asphaltgranulat wiederverwendet wird. Auch auf Gesteinskörnungen von Natur- und Betonsteinwerken, die gemeinsam mit Bauschutt in Baustoff-Recyclinganlagen aufbereitet werden, erstrecken sich die Hinweise. Keine Geltung haben die Hinweise für die Verwertung von Bodenaushub sowie für die Verwendung von aufbereitetem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau.

Nach den Abgrenzungskriterien von Baden-Württemberg sind Recyclingbaustoffe Produkte, wenn sie einen positiven Marktwert haben und ihre Eigenschaften mit denen ersetzter Primärrohstoffe vergleichbar sind. Auch müssten die Recyclingbaustoffe in Betrieben hergestellt werden, die einer (noch zu schaffenden) Gütegemeinschaft angehören.

Eine weitere Voraussetzung, nach der Recyclingbaustoffe als Produkt anerkannt werden können, ist laut dem Erlass eine ordnungsgemäße Deklaration. Somit müsse für das Output-Material einer Recyclinganlage der jeweilige Anwendungsbereich genau bestimmt werden.

Der Erlass richtet sich an Erzeuger mineralischer Bau- und Abbruchabfälle wie auch an Produzenten, Lieferanten und Verwender mineralischer Recyclingbaustoffe und an Überwachungseinrichtungen. Nur Betriebe, die ein Qualitätssicherungssystem mit Güteüberwachung eingerichtet haben und einer entsprechenden Gütegemeinschaft angehören, können Recyclingbaustoffe als Produkte anerkennen lassen. Das Ministerium will in diesem Zusammenhang noch über das Zustandekommen und die Anerkennung der Gütegemeinschaft informieren. (KE)

Aktuelles

Stiftung
Warentest


Gartenkomposter im Test

Die Stiftung Warentest hat in ihrer Ausgabe 4/04 unter anderem 9 Gartenkomposter auf Handhabung, Kompostierung und Materialeigenschaften geprüft. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass teuer nicht gleich gut ist.

Die Preise für die untersuchten Modelle (allesamt geschlossene Komposter) lagen zwischen 35 und 500 €. Im Test hat der Neudorf Thermo-Komposter (470 l, 99,- Euro) am besten abgeschnitten – sowohl wegen seiner Bedienungsfreundlichkeit als auch wegen der Kompostierungseigenschaften. Etwas größer und um die Hälfte billiger ist der ebenfalls gute Remaplan Maxi-Komposter (600 l, 50 Euro). Schutz vor Nagetieren bietet der kleine Graf Schnellkomposter (280 l, 44 Euro).

Modelle ohne Boden sollten, so eine Praxistipp mit einem Bodengitter (gegen Ratten, Wühlmäusen etc.) nachgerüstet werden. Das 500 Euro Luxusmodell landete ziemlich abgeschlagen auf dem vorletzten Platz. Kommentar der Prüfer: Weniger wäre mehr gewesen. Im Kleinen ist es eben manchmal wie im Großen.

Prinzipiell gilt: Komposter sind zwar platzsparend und optisch relativ ansprechend, aber gute alte Lattenkomposter und Komposthaufen bleiben eine vernünftige Alternative.

STIFTUNG WARENTEST					
Gartenkomposter			April 2004		
	Mittlerer Preis in € ca.	Volumen in Liter/ Gewicht in kg	Handhabung	Kompostieren	Materialeigenschaften
Neudorf Thermo-Komposter „Mandy 470 Liter“	99,50	410/11,5	+	+	+ ⁵⁾
Remaplan Maxi-Komposter	50	600/21	+	+	+ ⁵⁾
Atika Bio-Quick-Komposter	77		Baugleich mit Praktiker/Fleurelle		
Praktiker /Fleurelle Bio-Komposter 420 Liter ¹⁾	77 ¹⁾	420/17,5	○	○	+ ⁵⁾
Garantia Turbokomposter Best. Nr. 33640	46		Baugleich mit Graf Turbo-Komposter		
Graf Turbo-Komposter 400 Liter Art.-Nr. 33640	46	400/10	○	○	+ ⁵⁾
Bauhaus/Gardol Ökomax 6000 ²⁾	50		Baugleich mit Juwel BIO 600		
Juwel Bio 600 Art.Nr. 20162	50	600/16	○	+	+ ⁵⁾
Garantia Schnellkomposter Best.-Nr. 3363	44		Baugleich mit Graf Schnellkomposter		
Graf Schnellkomposter Art.-Nr. 3363	44	280/7	○	+	+ ⁵⁾
Gloria Kompostar Termorapid 570	39	560/28	⊖	+	+ ⁵⁾
Juwel Rototherm 700 ³⁾ Art.-Nr. 20164	500	700/44,5	⊖	○	+ ⁵⁾
AL-Ko Aero Therm 310 ⁴⁾ Art.-Nr. 106944	Nicht mehr im Angebot	310/17,5	+	○	+ ⁵⁾
Bewertungsschlüssel der Prüfergebnisse: ++ = Sehr gut (0,5-1,5), + = Gut (1,6-2,5), ○ = Befriedigend 2,6-3,59; ⊖ Ausreichend (3,6-4,5), - = Mangelhaft (4,6-5,5) Reihenfolge nach Note für die Handhabung und bei gleicher Note – nach Alphabet.					
1) Auslaufmodell bei Praktiker. 2) Inkl. 2 kg Gardol Schnellkomposter. 3) Ltr. Anbieter seit 12/03 unter Hauptrahmen im Bereich der Siebbleche aus Nirostahl. 4) Nachfolger lt. Anbieter Aero Therm 400 Plus. 5) Lt. Anbieter aus Recyclingkunststoffen.					

Quelle: Stiftung Warentest, Heft Nr. 4/2004, Seiten 73 bis 75. (KE)

Aktuelles

Entsorgungs-
logistik

Neue Internetplattform zur Optimierung von Transporten in der Abfallwirtschaft online

AWINET heißt eine neue Internetplattform zur Optimierung von Transporten in der Abfallwirtschaft, die seit dem 12.02.2004 online unter www.awinet.info zu erreichen ist. AWINET steht für "Abfallwirtschaftsnetzwerk" und ist eine virtuelle Informations- und Kommunikationsplattform. Bei dem Projekt AWINET handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Projekt, das im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Optimale Transporte in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft" bearbeitet wurde.

Die Projektkooperation AWINET wurde vom Institut für angewandte Verkehrs- und Tourismusforschung in Mannheim (IVT) zusammen mit dem Steinbeis-Transferzentrum Finanzen und Wirtschaftsmediation, Böblingen, sowie dem Heilbronner Softwareunternehmen ABM-Soft GmbH auf den Weg gebracht.

Ziel von AWINET ist die Entwicklung eines internetbasierten Informationssystems, das seine Benutzer dazu anregt, entsorgungslogistische Entscheidungen und Handlungsweisen so zu verändern, dass dieselbe Abfallmenge umweltverträglicher als bisher transportiert und verwertet bzw. entsorgt wird. Dies kann z.B. durch weniger Transportaufwand, andere Verkehrsträger bzw. Transportsysteme, Bündelung von Laderaumkapazitäten und/oder umweltgerechtere Verwertung oder Entsorgung erreicht werden.

Kernstück des Portals ist die Entsorgungsanfrage. Diese bringt per Suchfunktion die Aufträge der Abfallerzeuger mit Entsorgungsunternehmen und Transportdienstleistern zusammen. Eine Besonderheit ist dabei die Ökologieauswertung, die die Emissionsbilanz des Transports gemessen an der Transportart und dem Transportvolumen anzeigt.

Für Entsorgungsdienstleister besteht die Möglichkeit, Informationen mit Hilfe einer Eingabemaske über das Portal zur Verfügung zu stellen. Die Aufbereitung wird dann von AWINET übernommen. Eine kostenlose Registrierung ist zu jeder Zeit unter www.awinet.info möglich.

Darüber hinaus bietet das Abfallwirtschaftsnetzwerk zahlreiche Zusatzinformationen wie beispielsweise die Suche nach nahegelegenen Umschlagsmöglichkeiten auf Straße, Schiene oder Schifffahrt. Ein AVV-Katalog hilft bei der Suche nach dem richtigen Abfallschlüssel. Aktuelle Nachrichten berichten über Neuigkeiten in der Abfallwirtschaft.

Umfangreich sind auch die Basisdaten und Informationen rund um die Verwertung und Entsorgung. So finden sich in der Rubrik "Rechtliche Grundlagen" vielfältige Rechtsvorschriften von EU und Bund zum Abfall-, Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht. Dazu kommen ein Kapitel zu Entsorgungsarten und -logistik und ein Logistikglossar. Veranstaltungshinweise, Publikationstipps und ein Diskussionsforum vervollständigen das Angebot des Internetportals. Kontakt: www.awinet.info (SR)

Recht

EU-HygieneV
1774/2002

Durchführungshinweise zur EU-HygieneV

Das vollständige Papier ist auf der Internetseite der Bundesgütegemeinschaft unter www.kompost.de verfügbar.

Das Ministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMVEL) und das Bundesumweltministerium (BMU) haben Durchführungshinweise zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (EU-HygieneV) herausgegeben.

Das 68-seitige Papier enthält Auslegungshinweise zur EU-HygieneV sowie den zu ihrer Durchführung einschlägigen nationalen Rechtsbestimmungen. Die Hinweise beziehen sich v.a. auf folgende Punkte:

- Geltungsbereich der EU-HygieneV 1774/2002
- Zulassung von Biogas- und Kompostierungsanlagen
- Zuordnung einzelner tierischer Nebenprodukte in die drei Kategorien der EU-HygieneV

Über die wesentlichen Punkte aus dem Papier wurde bereits in der Humuswirtschaft und KomPost Ausgabe 01/04 berichtet.

Das Papier entstand in einem Arbeitskreis, in dem neben den o.g. Ministerien auch Behördenvertreter einiger Bundesländer sowie die Bundesgütegemeinschaft Kompost, der Fachverband Biogas und der Deutsche Bauernverband vertreten waren. Ziel des Arbeitskreises war es, die im Vollzug aufgetretenen unterschiedlichen Interpretationen der EU-HygieneV kurzfristig zu vereinheitlichen und Hilfestellung zu unklaren Punkten bereitzustellen. (KI)

EU-HygieneV
1774/2002

EU-HygieneV: Augsburger Ingenieurbüros löst Verunsicherung aus

Im März 2004 hat ein Augsburger Ingenieurbüro durch ein Rundschreiben an zahlreiche Kompostanlagenbetreiber große Verunsicherung ausgelöst. In dem Schreiben wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen, die Biotonneninhalte verarbeiten, eine Zulassung nach Artikel 15 der EU-HygieneV benötigen. Verbunden damit bot das Ingenieurbüro Hilfestellung bei der Beantragung an.

Nachdem sich einige Mitgliedsunternehmen mit dem Rundschreiben an ihre Gütegemeinschaft gewandt haben, hat die Bundesgütegemeinschaft gegenüber dem Ingenieurbüro klargestellt, dass eine **Zulassung nach Artikel 15** für Behandlungsanlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Biotonneninhalte aus getrennter Sammlung verarbeiten, **nicht erforderlich** ist. Über diesen Sachverhalt wurde hier bereits mehrfach berichtet, zuletzt in der Ausgabe 1/04.

Aufgrund der völlig falschen Darstellung der Rechtslage und der massiven Verunsicherung bei den angeschriebenen Betreibern hat die Bundesgütegemeinschaft die sofortige Einstellung der Aquisie gefordert. (KI)

Recht

EEG

EEG-Novelle verbessert Vergütungssätze für Bioenergie; Verzögerungen durch Bundesrat

Die vom Bundestag am 02.04.2004 verabschiedete umfassende Novelle des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) führt zu einer deutlichen Verbesserung der Vergütungssätze und Rahmenbedingungen für Bioenergie. Mit der gegenüber der noch gültigen Fassung des EEG weiter entwickelten Bestimmung über die Vergütung von Strom aus Biomasse sollen Anreize geschaffen werden, um das vorhandene Biomassepotenzial besser zu erschließen.

Die EEG-Novelle wurde jetzt ein zweites Mal vom Bundesrat behandelt. Der Bundesrat hat jedoch aufgrund der Mehrheit der unionsgeführten Bundesländer beschlossen, bei der Novellierung des EEG den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit kann das Gesetz verzögert, nicht aber verhindert werden. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses ist für den 16. Juni vorgesehen. Es ist wahrscheinlich, dass der Vermittlungsausschuss dem Ergebnis der Arbeitsgruppe zustimmen und das Vermittlungsergebnis an Bundestag und Bundesrat weiterleiten wird. Der Bundestag könnte dann am 17. oder 18. Juni (Eilverfahren) oder am 1. oder 2. Juli dem Vermittlungsergebnis mit der Regierungsmehrheit zustimmen. Der Bundesrat würde dann am 9. Juli ebenfalls zustimmen. Das novellierte EEG könnte dann nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten voraussichtlich am 2. August in Kraft treten. Sollte der Vermittlungsausschuss des Bundesrates der Einigung in der eingesetzten Arbeitsgruppe nicht zustimmen, würde der Bundesrat voraussichtlich am 9. Juli gegen das Gesetz Einspruch erheben. Der Bundestag würde dann - in einer für den gleichen Tag einzuberufenden außerordentlichen Sitzung - das Gesetz in der am 2. April im Bundestag bereits verabschiedeten Fassung mit der so genannten Kanzlermehrheit beschließen. In diesem Fall würde das Gesetz ebenfalls Anfang August in Kraft treten. Im Ergebnis werden die unionsgeführten Bundesländer wahrscheinlich (wie in 2000) dem EEG im Bundesrat zustimmen. Im Bundestag wird die Union jedoch weiterhin (wegen der Nichtbefristung des EEG auf 2007) das EEG ablehnen.

Das von einigen unionsgeführten Ländern erzwungene Vermittlungsverfahren, so BMU Minister Trittin, sei „reine Parteitaktik“ mit negativen Folgen: wenn die EEG-Novelle erst im Herbst in Kraft tritt, wäre z.B. die Frist für die Beantragung der Stromkostenminderung bereits für das gesamte nächste Jahr verstrichen.

Das Gesetz dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Förderung erneuerbarer Energien vom September 2001. Deshalb wird nun die ganze Bandbreite der erneuerbaren Energien in den Anwendungsbereich des EEG aufgenommen. Das Ausschließlichkeitsprinzip wird jedoch beibehalten, d.h. eine Vergütung nach EEG ist nur möglich, wenn der Strom ausschließlich aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt. Dies bedeutet auch, dass Strom aus der Mitverbrennung des biologisch abbaubaren Anteils des Abfalls in die Definition erneuerbarer Energien aufgenommen wird, aber weiterhin keine Vergütung innerhalb des EEG erhält.

Recht

Nach dem Beschluss des Bundestags gilt die Vergütung bei Biomasse weiterhin für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Die Mindestvergütung für Strom aus Biomasse beträgt:

- Anlagen bis 150 kW: 11,5 ct/kWh
- Anlagen bis 500 kW: 9,9 ct/kWh
- Anlagen bis 5 MW: 8,9 ct/kWh
- Anlagen ab 5 MW bis 20 MW: 8,4 ct/kWh

Die neue Stufe bei 150 kW mit einer höheren Vergütung von 11,5 Cent pro kWh wird eingeführt, da die Vergütungssätze für kleine Anlagen als Ergebnis verschiedener Studien zu niedrig lagen. Im geltenden EEG liegt die erste Leistungsstufe bei 500 kW mit 9,5 Cent pro kWh für Anlagen, die im Jahr 2004 in Betrieb genommen werden. Die erhöhte Vergütung soll ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes für Strom aus Biomasseanlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind.

Wenn die Anlage auch Altholz der Altholzkategorie A III und A IV einsetzt, beträgt die Vergütung für Anlagen bis 20 MW abweichend:

- Anlagen bis 20 MW: 3,9 ct/kWh

Diese Regelung senkt nach einer zweijährigen Übergangsfrist den Vergütungssatz für Anlagen, die auch nur anteilig Althölzer der Kategorien A III und A IV einsetzen, da die energetische Verwertung dieser Hölzer erheblich kostengünstiger erfolgen kann, als die Verwertung anderer Biomassen und keine negativen Lenkungseffekte, insbesondere im Bereich des Imports kontaminierter Althölzer, erzeugt werden sollen.

Die Vergütungssätze erhöhen sich zusätzlich je nach Leistung der Anlage, wenn der Strom ausschließlich aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen im Sinne der Biomasseverordnung und/oder aus Gülle bzw. Schlempe gewonnen wird.

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe beträgt:

- für Anlagen bis 500 kW: 6,0 ct/kWh
- für Anlagen bis 5 MW: 4,0 ct/kWh
- für Anlagen von 500 kW bis 5 MW bei der Verbrennung von Holz: 2,5 ct/kWh

Mit der Regelung wird für die drei unteren Leistungsbereiche eine Zusatzvergütung für den Fall festgelegt, dass ausschließlich bestimmte Biomassearten zum Einsatz kommen. Die Regelung resultiert aus den bisherigen Erfahrungen, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nicht erreicht werden kann, wenn ausschließlich (rein) pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Gülle und/oder Waldrestholz eingesetzt werden.

Der Bonus soll aufgrund der Kostensituation sowohl für den Bestand als auch für Neuanlagen gelten. Die Mindestvergütungen erhöhen sich weiter, soweit

Recht

es sich um Strom im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes handelt (KWK).

Der Bonus für KWK-Anlagen beträgt:

- für Anlagen bis 20 MW: 2,0 ct/kWh

Die Vergütungssätze erhöhen sich, wie dargestellt, um je 2,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen und der Nutzung durch Dritte zuführen. Erfasst wird aber parallel zum KWK-Gesetz nur der im gekoppelten Betrieb erzeugte Strom, nicht aber derjenige, der im sogenannten Kondensationsbetrieb gewonnen wird und nur dann, wenn die Wärme außerhalb der Anlage und nicht nur als Prozesswärme, etwa im Fermenter, genutzt wird. Der Anlagenbetreiber muss geeignete Einrichtungen schaffen, um den Strom und die Wärme entsprechend der Betriebsweise zu erfassen.

Die Vergütungssätze erhöhen sich weiter um 2,0 Cent pro kWh für Anlagen bis 5 MW, wenn der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, und die Biomasse mittels innovativer Techniken umgewandelt wird (z.B.: Brennstoffzellen, Gasturbinen oder Stirling-Motoren). Auch für die Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität wird der Bonus gewährt.

Der Bonus für innovative Technologien beträgt:

- für Anlagen bis 5 MW: 2,0 ct/kWh

Mit dem Technologiebonus soll ein spezifischer Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken gesetzt werden, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. Der Bonus soll einen Anreiz schaffen, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade sowie niedrige Schadstoffwerte anzustreben.

Sämtliche Boni sind kumulativ, d.h. sie können zusätzlich zu anderen Boni in Anspruch genommen werden.

Beginnend mit dem 01.01.2005 wird für neue Anlagen eine degressive Mindestvergütung von 1,5 % p.a. eingeführt. Dabei wird die bisherige Degressionsregelung aufgenommen, die sich jedoch lediglich auf die Mindestvergütungen, nicht auf die Boni erstreckt.

Details können der Drucksache 15/2845 vom 31.03.2004 und Drucksache 15/2864 vom 01.04.2004 entnommen werden.

Weitere Informationen: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin, Tel.: 01888/3 05-0, Fax: 01888/3 05-20 44, E-mail: service@bmu.bund.de sowie über das Internet unter www.bmu.de. (SR)

Recht

Artikel V

Debatte um neue Grenzwerte verliert an Aktualität

Im Sande verläuft offensichtlich die nunmehr seit über 2 Jahren geführte Debatte um neue Grenzwerte für potentielle Schadstoffe in Komposten, Gärprodukten, Wirtschaftsdüngern und Klärschlämmen.

In der in Folge nunmehr 4. Ausgabe dieses Informationsdienstes gibt es zu diesem Thema nichts mehr Neues zu berichten. Der Entwurf einer diesbezüglichen Artikelverordnung (Artikel V) des BMU liegt seit über einem halben Jahr zur Ressortabstimmung beim BMVEL. Von dort hört man, dass die Regelungen nicht konsensfähig sind und eine Zustimmung der Landwirtschaft daher nicht erwartet werden kann.

Der Abteilungsleiter Abfall- und Abwasserwirtschaft im Umweltbundesamt, Prof. Dr. Hahn, hat auf dem 16. Kasseler Abfallforum im April zum Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr davon ausgeht, dass eine Verabschiedung der Artikelverordnung in dieser Legislaturperiode zu erwarten ist. Eher, so seine Auffassung, sei davon auszugehen, dass allein eine Novelle der Klärschlammverordnung erfolgt oder zumindest vorgezogen wird.

Im Bereich der Bioabfälle haben weitergehende Untersuchungen von UBA und BGK dazu geführt, dass sich die vom UBA inzwischen überarbeiteten neuen Grenzwerte für Komposte und Gärprodukte von den Werten der geltenden Bioabfallverordnung nicht mehr wesentlich unterscheiden und für diesen Bereich daher auch kein dringender Handlungsbedarf mehr zu sehen ist.

Bei den Wirtschaftsdüngern liegt die Sache dagegen wie bereits gesagt „fest“ in den Händen des BMVEL. Vom ursprünglich vertretenen Handlungsbedarf ist dort angesichts der erfolglosen Versuche, so unterschiedliche Stoffgruppen wie Bioabfälle, Wirtschaftsdünger und Klärschlämme gemeinsam über einen Kamm zu scheren, nichts mehr zu spüren.

Bleibt der Klärschlamm und die Idee, diesen mit einer alleinigen Novelle der Klärschlammverordnung neu zu beregeln. Womit man sozusagen wieder bei der ursprünglichen Intention wäre. Dabei würde aber eine einheitliche Beregelung über alle Stoffgruppen wegfallen.

Darüber hinaus erscheint eine alleinige Novellierung der AbfKlärV auch deshalb unrealistisch, weil die europäische Union im Begriff ist, ihrerseits eine Novelle der europäischen Klärschlammrichtlinie aufzulegen und eine zeitgleiche Novelle der deutschen Klärschlammverordnung im Notifizierungsverfahren deswegen kaum eine Chance hätte.

Am Ende könnte sich zeigen, dass eine Harmonisierung der Anforderungen auf EU-Ebene nicht der schlechteste Weg ist. Dies würde auch das Problem beheben, dass selbst gute Klärschlämme, die nach der geplanten ArtikelV in Deutschland nicht mehr stofflich verwertet werden könnten, vergleichbar preiswürdig als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel in die neuen EU-Staaten im Osten gehen (und nicht etwa in die Verbrennung). (KE)

Umwelt und Boden

BGL

Landschaftsbau und Bodenschutz: Lösungen gefragt

In der Februar-Ausgabe der Fachzeitschrift des Landschaftsbaus „Neue Landschaft“ wurden (erstmals) umfassende Betrachtungen zu Rechtsbestimmungen des Bodenschutzes aus der Sicht des Landschaftsbaus veröffentlicht. Prof. Alfred Niesel unterzieht in einem Beitrag „Bodenschutz – Was ist wichtig?“ das Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und die DIN 19731 einer Prüfung. Wolfgang Gross vom Bundesverband Garten- und Landschaftsbau (BGL) setzt sich unter dem Titel „Das Bodenschutzrecht im Garten- und Landschaftsbau“ schwerpunktmäßig mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Stand 18. April 2001) auseinander. Die Ergebnisse der beiden Betrachtungen sind in einem Kommentar von Prof. Niesel unter der Überschrift „BBodSchG, BBodSchV – Überregelung in Perfektion“ zusammengefasst.

Die heute geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke zum Bodenschutz im Landschaftsbau und Normen sind allerdings nicht gerade neu:

- Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998
- Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999
- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Stand 11.09.2002)
- DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial vom Mai 1998

In ihrer Einschätzung bestätigen die Autoren, dass die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke zum Bodenschutz auch im Landschaftsbau uneingeschränkt gelten. Vor allem § 12 BBodSchV wird mit seinen Vorgaben zu den Themenbereichen „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht“ und „Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ als bedeutsam hervorgehoben. Dahinter stehende Detailfragen werden – 5 Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen - kritisch hinterfragt.

Während bei Prof. Niesel lediglich Beschwerdeführungen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, nimmt Wolfgang Gross eine offene und sachliche Darstellung der Befindlichkeiten des Landschaftsbaus im Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben vor. Es werden zweckdienliche Vorschläge zur praxisgerechten Umsetzung im Landschaftsbau vorgelegt. Das betrifft:

- Kleinmengenregelungen für den Umgang mit Bodenmaterial (Vorschlag bis 800 m³)
- Deregulierung der Melde- und Untersuchungspflichten (betrifft insbesondere Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen)
- Stärkere Berücksichtigung landschaftsbaulicher Zielstellungen (neben den schon enthaltenen landwirtschaftlichen Orientierungen)
- Erweiterung um Herkunftsregelungen für die Anwendung von Bodenmaterial in Regionen gleicher Nutzungs- und Strukturarten bzw. gleicher regionaler Hintergrundbelastung
- Klare Festschreibung von Haftungspflichten des Bauherrn hinsichtlich Untersuchungs- und Meldepflichten sowie Ausschreibungsvorgaben
- Durchsetzung von Ausnahmeregelungen für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten

Umwelt und Boden

Anzustreben wäre nach Gross der Aufbau eines Gütesicherungssystems für Bodenmaterialien und Bodengemische. Dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, bleibt leider unerwähnt. Auch die Vorarbeiten der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zur Entwicklung eines RAL-Gütezeichens für landschaftsbauliche Bodenmaterialien werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Arbeiten mit der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) in Bonn hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. dazu folgenden Standpunkt erarbeitet: Die Ausnahmeregelungen der BBodSchV für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten stehen einer Gütesicherung von Bodenmaterialien grundsätzlich entgegen, da sie keine Definition einer allgemein für den Landschaftsbau geeigneten Bodenmaterialqualität ermöglicht (siehe dazu auch Beitrag auf Seite 99).

Die Forderung nach Bodenmaterialqualitäten entsprechend gleicher Nutzungs- und Strukturarten von Regionen ist für die Entwicklung und Einführung eines Gütesicherungssystems für Bodenmaterialien allerdings unabdingbar (siehe dazu nachfolgender Beitrag). Dazu ist jedoch eine Novellierung der BBodSchV erforderlich, da die derzeit geltenden Ausnahmeregelungen keine Ableitung von allgemeingültigen Vorsorgewerten für urbane Böden (z.B. Flächen im baurechtlichen Innenbereich) ermöglichen.

Quelle: Neue Landschaft 02/04. Weitere Information: Bioplan Dr. Reinhold und Dr. Müller GmbH, Dr. Jürgen Reinhold, Kemnitzer Straße 2c, 14542 Phöben, Telefon: 03327/668974, Fax: 03327/668984 (RH)

BGK

Allgemeine Gütesicherung für Bodenmaterialien derzeit nicht machbar

Eine Gütesicherung für Bodenmaterialien scheitert derzeit an nicht erfüllbaren bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies ist das vorläufige Fazit der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) beim Aufbau einer entsprechenden Gütesicherung.

Veranlassung der in 2000 von der Bundesgütegemeinschaft begonnenen Initiative war die Tatsache, dass viele Produktionsanlagen der Gütegemeinschaft nicht nur Komposte herstellen, sondern auch Weiterverarbeitungsprodukte, z.B. Bodenmaterialien für den Landschaftsbau. Als Bodenmaterialien werden in diesem Zusammenhang Mischungen aus unbelastetem Bodenaushub und Fertigungskompost verstanden, die als Oberboden/Mutterboden eingesetzt werden können. Im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) handelt es sich um sogenannte durchwurzelbare Bodenschichten. Anforderungen an diese sind insbesondere in § 12 BBodSchV formuliert. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wurden 1999 die bis dahin weitgehend länderspezifischen Regelungen durch bundesweit geltende bodenartsspezifische Vorsorgewerte abgelöst.

Ein RAL-Gütezeichen für Bodenmaterialien wurde im Jahr 2000 durch die Bundesgütegemeinschaft beim RAL-Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung beantragt. Gleichzeitig wurde auf Initiative der Bundesgütegemeinschaft bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschafts-

Umwelt und Boden

bau (FLL) eine Arbeitsgruppe „Bodenmaterialien“ eingerichtet. Die FLL ist sozusagen die „Richtlinienorganisation“ des Berufsstandes der Landschaftsarchitekten und Landschaftsbauer in Bonn.

Ziel der gemeinsamen Arbeitsgruppe von FLL und BGK war es, mit dem Landschaftsbau ein abgestimmtes Regelwerk zum Thema „Umweltbestimmungen für Bodensubstrate im Landschaftsbau“ zu erarbeiten. Dieses sollte dann als Grundlage für die o.g. Güte- und Prüfbestimmungen einer RAL-Gütesicherung genutzt werden. Als Inhalte waren allgemeine bodenartsspezifischen Anforderungen an Humus-, Nährstoff- und Schadstoffgehalte von landschaftsbaulichen Bodenmaterialien vorgesehen. Im Landschaftsbau bereits bestehende spezifische Regelwerke, z.B. für Baumsubstrate oder Rasentragschichten, waren davon nicht berührt.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Richtlinienvorschlag, der im Hinblick auf eine daraus ableitbare Gütesicherung für Bodenmaterialien folgende wesentlichen Inhalte aufweist:

- Richtwerte für wertgebende Inhaltsstoffe (organische Substanz, Pflanzennährstoffe u.a.) und Merkmaleigenschaften (z.B. Feinanteil, pH-Wert) für hergestellte Bodenmaterialien (jeweils getrennt nach Unter- und Oberböden),
- Ableitung der Anforderungen aus den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Vorgaben zur guten fachlichen Praxis der Düngung und Bodenbewirtschaftung und Anpassung an die Bedingungen der Bodenmaterialherstellung für den Landschaftsbau,
- Einbeziehung der Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung inkl. Vorschläge zur Vorgehensweise bei Bodenmaterialien, die Vorsorgewerte nach § 9 Absatz 1 BBodSchV überschreiten.

Nutzenaspekte und Vorsorgeanforderungen sind die beiden Pfeiler eines Qualitätssicherungssystems für Bodenmaterialien. Beim Nutzen werden zwei wesentliche Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt: Die bodenartsspezifische Humusversorgung und die anforderungsgerechte Grundversorgung landschaftsbaulicher Nutzpflanzen mit Nährstoffen und Kalk. Im übrigen sind Rechtsbestimmungen mitgeltende Bestimmungen der Gütesicherung und werden in die Fremdüberwachung einbezogen.

Als zentrales Problem einer Gütesicherung stellte sich dabei heraus, dass in städtischen Regionen mit sandigen Böden über 80 % der im Landschaftsbau repräsentativ untersuchten Bodenmaterialien (Sandböden) die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht eingehalten können. Die Ergebnisse waren Resultat eines gemeinsamen Projektes des Verbandes Humus- und Erdenwirtschaft VHE Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V., des Umweltbundesamtes Berlin, der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie der Fachverbände Garten- und Landschaftsbaus aus Berlin und Brandenburg.

Aus vorgenannten Gründen wurde für das FLL-Regelwerk ein Vorschlag zur erweiterten Grenzwertgestaltung für Bodenmaterialien im Landschaftsbau erstellt, der sich neben den Grenzwerten im Feststoff (Werte nach § 9 Absatz 1 BBodSchV) auf Eluatwerte nach LAGA M 20 (bisheriger Stand) bezieht. Auf aktuelle Veröffentlichungen zum Bodeneinbau auf geringfügig schwermetallbelasteten Standorten (Verfüllung von Abgrabungen) wurde in diesem Zusammenhang verwiesen.

Umwelt und Boden

Die für das FLL-Regelwerk vorgeschlagenen Eluatwerte nach dem bisherigen Stand des LAGA M 20 (Z0 alt) werden von den im o.g. Projekt untersuchten Bodenproben/Bodenmaterialien zu etwa 80 % eingehalten. Damit wäre ein Weg für eine praxisorientierte Nutzung von bestehenden Öffnungsklauseln für Geringfügigkeitsschwellen bei erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach §§ 9 und 12 BBodSchV gegeben.

Im Rahmen der Diskussion zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Eluatwerten wurden durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) inzwischen jedoch neue Richtwerte für Geringfügigkeitsschwellen vorgeschlagen und in den Länderarbeitsgemeinschaften Abfall, Boden und Wasser diskutiert. Diese neuen Werte liegen deutlich unter den bisherigen Z0 – Richtwerten der LAGA (Tab. 1).

Tabelle 1: Vergleich der Richtwerte für Geringfügigkeitsschwellen Z0 (alt) nach LAGA M 20 und Z0 (neu) nach einem Vorschlag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Mineralische Schadstoffe im S4-Eluat			
Schwermetall	Maßeinheit	Z0 (alt) LAGA M 20	Vorschlag Z0 (neu) LAWA, GFS ¹⁾
Blei	µg/l	bis 25	bis 10
Cadmium	µg/l	bis 2	bis 1
Chrom	µg/l	bis 15	bis 10
Kupfer	µg/l	bis 50	bis 20
Nickel	µg/l	bis 40	bis 10
Quecksilber	µg/l	bis 0,2	bis < 0,5
Zink	µg/l	bis 100	bis 200

Zuordnungswerte Z0, für Blei eingeschränkt auf Hintergrundwerte [90-Perzentil] aus Bodenmaterialprojekt
¹⁾ GFS = Geringfügigkeitsschwelle

Zu den Vorschlägen der LAWA und der damit zusammenhängenden Diskussion ist folgendes festzustellen:

- Die vorgeschlagenen Geringfügigkeitsschwellen (GFS) ermöglichen keine hinreichende Einhaltung durch hergestellte Bodenmaterialien. Damit kann die bestehende Öffnungsklausel der §§ 9 und 12 BBodSchV grundsätzlich nicht mehr genutzt werden, da keine Besorgnisfreiheit außerhalb der Feststoffmesswerte mehr definierbar ist.
- In den Länderarbeitsgemeinschaften sollten die in der Praxis gegebenen Bedingungen des Landschaftsbaus berücksichtigt werden. Dazu sind die Hersteller und Anwender landschaftsbaulicher Bodenmaterialien und die vorliegenden Untersuchungsergebnisse einzubeziehen.
- Erforderlich ist eine Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit dem Ziel der Neubestimmung von Vorsorgewerten für urbane Böden (z.B. Flächen im baurechtlichen Innenbereich). Dabei kann auf vorhandene Vorschläge von Bodenschutzbehörden für Z0*-Werte zurückgegriffen werden.

Umwelt und Boden

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat mit Blick auf eine fachlich fundierte Gütesicherung für Bodenmaterialien die bisherige Entwicklung eines FLL-Regelwerkes finanziell und personell unterstützt. Die aufgezeigten Grundsatzfragen für die im Landschaftsbau einzusetzenden Bodenmaterialien müssen jedoch durch die Interessenvertretung des Berufsstandes übernommen werden.

Solange die aufgezeigten Probleme mit nicht einhaltbaren Grenzwerten bestehen bleiben, macht eine Gütesicherung von Bodenmaterialien keinen Sinn, weil kein frei handelbares Produkt definierbar ist. Aus der Sicht potentieller Gütezeichennehmer ist unter diesen Rahmenbedingungen eine tatsächlich funktionierende Fremdüberwachung hergestellter oder eingesetzter Bodenmaterialien geradezu kontraproduktiv. Wenn durch eine Gütesicherung keine Vorteile, sondern Nachteile zu erwarten sind, wird niemand bereit sein, dafür Geld in die Hand zu nehmen, und das auch noch freiwillig.

Die Bundesgütegemeinschaft wird weiterhin versuchen, als notwendig erachtete Auslegungen bzw. Änderungen des geltenden Bodenschutzrechtes in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit zuständigen Fachbehörden auf Bundes- und Länderebene zu beraten und an praxistauglichen Lösungen mitzuwirken.

Die Bemühungen um eine Gütesicherung für Bodenmaterialien werden aber erst wieder aufgegriffen, wenn die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dies sind im wesentlichen die grundsätzliche Machbarkeit bzw. Gewährleistbarkeit von Anforderungen sowie die Bereitschaft der Betroffenen, sich einer freiwilligen Gütesicherung bzw. Fremdüberwachung zu unterziehen. Letzteres wird nur dann der Fall sein, wenn die Gütesicherung nicht nur Nachteile, sondern auch spürbare Vorteile bringt.

Der Wertaspekt bildet grundsätzlich auch bei der Gütesicherung von Bodenmaterialien den Ausgangspunkt des aufzubauenden Qualitätssicherungssystems. Die Vorsorgeaspekte sind die zweite Säule. Hier müssen jedoch die allgemeingültigen Forderungen des Gesetzgebers, bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis im Umgang mit Bodenmaterialien, in der Regel umsetzbar sein. Wenn Einzelfallentscheidungen (zu Bodenschadstoffgehalten für einzelne Bauvorhaben bzw. Ausweisung von regionalen Bodenplanungsgebieten) der Regelfall sind, bietet eine Produktgütesicherung keine erfolversprechende Handhabe im Qualitätsmanagement.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, eMail: info@BGKeV.de, Internet: www.Kompost.de (KE)

BBodSchV

Ergebnisse zu Bodenmaterial in Stadtgebieten: § 12 BBodSchV häufig nicht einhaltbar

§ 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) regelt die Anwendung von Bodenmaterialien als durchwurzelbare Bodenschicht. Das betrifft sowohl naturnahe Bodenherkünfte (Mutterboden) als auch für den Garten- und Landschaftsbau hergestellte Ober- und Unterböden. Regelungs-

Umwelt und Boden

zweck ist der Ausschluss der Besorgnis des Entstehens von schädlichen Bodenveränderungen.

Die Rechtsanforderungen sind dreistufig gegliedert:

1. Regelannahme für den Boden und die einzusetzenden Bodenmaterialien: Einhaltung der Vorsorgewerte nach § 9 Absatz 1 BBodSchV und Unbedenklichkeit an anderen Schadstoffen. In diesem Fall ist ein freier Bodenaustausch ohne flächige Einschränkungen möglich.
2. Die Schadstoffgehalte des Bodens sind höher als die Vorsorgewerte nach § 9 BBodSchV: Im Falle der Ausweisung von Bodenplanungsgebieten mit standortbezogen erhöhten Schadstoffgehalten geogener bzw. anthropogener Herkunft ist ein freier Bodenaustausch zugelassen, nicht aber eine Einfuhr gleicher Bodenmaterialqualitäten von außerhalb.
3. Die Schadstoffgehalte des Bodens sind höher als die Vorsorgewerte nach § 9 BBodSchV, es liegt aber kein nach Nr. 2 ausgewiesenes Bodenplanungsgebiet vor: Hier sind die Prüfwerte nach § 4 BBodSchV für den Hauptnutzungszweck eines Grundstücks, für die der Wiedereinbau hier anstehender und entnommener Bodenmaterialien zugelassen ist, einzuhalten und sichergestellt sein, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bodenmaterial ist stets daran gebunden, dass ein Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse unabhängig von den speziellen Anwendungsoptionen des Käufers zu gewährleisten ist. Frei auf dem Markt handelbare Bodenmaterialien müssen demnach der unter Nr. 1 genannten Regelannahme entsprechen.

Die Regelannahme unter Nr. 1 lässt zu, Ausnahmen zu definieren, in denen die Vorsorgewerte zwar nicht eingehalten werden, es aufgrund der sonstigen Randbedingungen der Maßnahmen dennoch nicht zur Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen kommen kann (Öffnungsklausel gemäß §§ 9 und 12 BBodSchV). Aus Sicht des Bodenschutzes ist in diesen Fällen eine schädliche Bodenveränderung grundsätzlich nicht zu besorgen, wenn die Geringfügigkeitsschwellen (GFS) des vorsorgenden Grundwasserschutzes im Sickerwasser, das aus der Verwertungs- bzw. Baumaßnahme austritt, sicher unterschritten werden.

Da bei urbanen Sandböden die für diese Bodenart sehr restriktiven Vorsorgewerte besonders oft überschritten werden können, wurden unter den Bedingungen des Großraums Berlin (Berlin und angrenzende Regionen Brandenburgs) die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der oben genannten Ausnahmeregelung für den Umgang mit Bodenmaterialien im Landschaftsbau untersucht und bewertet.

Die Untersuchungen umfassen rund 70 Sandbodenmaterialien und deren Ausgangsstoffe. Beprobte wurden sowohl normale Oberböden (Mutterboden) als auch hergestellte Bodenmaterialien (z.B. aus Erdaushub und Kompost). Das Projekt wurde im Auftrag des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. (VHE BBS) unter wesentlicher Mitwirkung des Umweltbundesamtes Berlin sowie Einbeziehung von Vertretern der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt und

Umwelt und Boden

der Fachverbände für Garten- und Landschaftsbau der Länder Berlin und Brandenburg ausgeführt. Mit der Ausführung beauftragt war die Bioplan Dr. Reinhold und Dr. Müller GmbH.

Das Probenmaterial wurde durch das Umweltbundesamt Berlin auf relevante Bodenmerkmale, einschließlich Schadstoffe, untersucht. Die Bodenproben wurden ausschließlich in Anlagen bzw. bei Firmen entnommen, die ein Qualitätsmanagement nach guter fachlicher Praxis durchführen. Die Ergebnisse repräsentieren damit den derzeitigen Stand der Technik der Herstellung und Anwendung von Bodenmaterialien. Alle nachfolgenden Ergebnisse basieren auf dem „Bericht über die statistische Auswertung der Untersuchungsergebnisse des Umweltbundesamtes Berlin an Sandbodenmaterialien für den Landschaftsbau aus der Region Berlin-Brandenburg“.

Tabelle 1 zeigt zunächst die Bewertungsmaßstäbe. Tabelle 2 veranschaulicht, in welchen Umfang die Untersuchungsergebnisse den Bewertungsmaßstäben entsprechen. Daraus ergibt sich, dass die derzeitigen Vorsorgewerte der BBodSchV (für Feststoffe) durch städtische Sandbodenmaterialien nicht einzuhalten sind. Bei über 80% Überschreitungen der Vorsorgewerte, ist auch mit bestem Qualitätsmanagement keine Lösung in Sicht. In der Konsequenz wäre das gesamte Bodenmanagement des Berliner Raumes auf kleinräumige, in der Masse kaum vollzugsfähige Einzelfallentscheidungen umzustellen. Die bauausführenden Firmen betrachten diese Situation als Überregulierung und die zuständigen Bodenschutzbehörden fühlen sich durch die Vielzahl der erforderlichen Einzelfallentscheidungen und deren Kontrolle überfordert.

Tabelle 1: Bewertungsmaßstäbe für von Sandbodenmaterialien

Element	Grenzwert im Feststoff 1)	Grenzwert im Boden- Extrakt 2)	Grenzwert im S4-Eluat 3)	
	BBodSchV Sandboden	BBodSchV Grundwasser	LAGA M 20 für Z0 (alt)	GFS/Z0 4)
	mg/kg TS	µg/l Eluat		
Blei	40	25	20	10
Cadmium	0,4	5	2	1,5
Chrom	30	50	15	12
Kupfer	20	50	50	14
Nickel	15	50	40	14
Zink	60	500	100	270

1) § 9 BBodSchV

2) § 4 BBodSchV

3) LAGA M 20 (Stand September 1995)

4) Geringfügigkeitsschwelle (GFS) nach LEUCHS (Stand Dezember 2002)

Umwelt und Boden

Tabelle 2: Betroffenheitsanalyse für Sandbodenmaterialien der Region Berlin-Brandenburg bzgl. der Einhaltung von Grenzwerten der BBodSchV

Untersuchung im	Produkt	Grenzwertüberschreitung nach	
		LAGA-M 20 Z0 (alt)	Vorsorgewert BBodSchV
Feststoff	Oberboden	64,9 % für Cd	81,1 % für Cd
	Unterboden	66,7 % für Cd	81,0 % für Cd, Zn
		Wirkungspfad Grundwasser BBodSchV	
Bodensättigungsextrakt	Oberboden	66,7 % für Cu	
	Unterboden	15,0 % für Cu	
		LAGA-M 20 Z0 (alt)	GFS 1)
S4-Eluat	Oberboden	21,6 % für Cd	24,3 % für Pb
	Unterboden	28,6 % für Zn	19,0 % für Pb

Fettdruck: Mindestgewährleistung von 75%-Grenzwerteinhaltung nicht gegeben
 Die Oberböden weisen einen kulturfähigen Humusgehalt auf, im Durchschnitt bei 2,5 % TS.
 Die Unterböden sind weitgehend humusfrei mit Gehalten organischer Substanz von 0,6 % TS.
 1) Geringfügigkeitsschwelle (GFS) nach LEUCHS (Stand Dezember 2002)

Die aus der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vorgenommenen Vorschläge zur Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für eine Grundwassergefährdung bei Schwermetalluntersuchungen im Bodensättigungsextrakt bzw. im S4-Eluat (nach LAGA M 20) bieten grundsätzlich einen Ansatz für eine flächendeckende Lösung im Qualitätsmanagement der Herstellung und Anwendung von Sandbodenmaterialien. Humushaltige Oberbodenmaterialien zeigen dabei allerdings deutliche Tendenzen zu erhöhten löslichen Gehalten, die bei der Grenz- bzw. Richtwertableitung berücksichtigt werden müssen.

Die Untersuchungen im Bodensättigungsextrakt erwiesen sich durchgehend als methodisch schwierig. Auch aus dieser Sicht und wegen der notwendigen Harmonisierung zu den abfallseitigen Untersuchungsmethoden, wird aus der Sicht des Bodenmanagements die Untersuchung im S4-Eluat als Vorzugsverfahren angesehen.

Für Chrom, Kupfer, Nickel und Zink sind in humushaltigen Oberböden deutlich Beziehungen zwischen den Messwerten im S4-Eluat und im Bodensättigungsextrakt festgestellt worden. Hier sind Grundlagen für eine Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen aus S4-Eluat-Untersuchungen als gegeben anzunehmen. Bei humusarmen Unterböden war diese Beziehung nur für Zink ausgeprägt. Blei und Cadmium sowie alle Unterbodenmaterialien (außer für Zink) zeigen keine Beziehungen zwischen Messwerten im S4-Eluat und den Bodensättigungsextrakten.

Umwelt und Boden

Die aus den Untersuchungen in Sandbodenmaterialien abgeleiteten Verhältnisse von Schwermetallmesswerten im S4-Eluat zu denen im Bodensättigungsextrakt sind nicht geeignet, die bisher vorliegenden Überlegungen aus der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vorbehaltlos zu bestätigen. Die Differenziertheit im Lösungsverhalten der einzelnen Schwermetalle und die erheblichen Randeinflüsse über den Humusgehalt müssen stärker berücksichtigt werden.

Für Sandbodenmaterialien bestehen Chancen, die Anforderungen des § 12 BBodSchV auch für Bodenmaterialien im städtischen Bereich zu erfüllen, wenn die Vorsorgeanforderungen in der BBodSchV in diesem Bereich neu definiert werden (z.B. über S4-Eluatwerte). Für eine ordnungsgemäße Herstellung und Anwendung von urbanen Sandbodenmaterialien sind die bodenartbezogenen Feststoff-Vorsorgewerte der BBodSchV allein jedenfalls völlig ungeeignet.

Ein geeigneter Weg ist die Ermittlung und Festlegung von Geringfügigkeitsschwellen für Grundwassergefährdungen. Dazu wird empfohlen, vorläufige S4-Eluat-Richtwerte getrennt für humusfreie bzw. humusarme Unterböden und humushaltige, belebte Oberböden abzuleiten. Dies kann z.B. im Rahmen gemeinsamer praxisnaher F&E-Vorhaben zuständiger Fachbehörden und betroffener Fachverbände geschehen. Dabei müssen auch Nachweisfehler bei der Beprobung und Analytik von Bodenmaterialien sowie Gewährleistungsgrenzen möglicher Qualitätsmanagementsysteme berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Weiterführungen von Untersuchungen an Bodenmaterialien und von Auswertungen vorhandener Datensätze müssen praxisnah erfolgen. Bei solch einem Herangehen ist auch die Frage der Akzeptanz und Gewährleistung der daraus abzuleitenden Grenz- und Richtwertvorschläge auf dem Prüfstand.

Die Ableitungen der Geringfügigkeitsschwellen für Grundwassergefährdungen aus der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erscheinen für humusarme Unterbodenmaterialien nach Berücksichtigung von objektiv vorhandenen Nachweisfehlern als praktisch machbar. Für kulturfähige, humushaltige Oberböden sind dagegen aus der Sicht des Landschaftsbaus zusätzliche Betrachtungen zu den geringen Besorgnispotenzialen dieser flachen Bodenschichten (10 bis 50 cm) und zu den Auswirkungen organischer Bodensubstanz auf die Schwermetalllöslichkeit erforderlich.

Quelle: Auszüge und Aktualisierungen zum Beitrag von Dr. B. Bussian (Umweltbundesamt Berlin) und Dr. J. Reinhold (Bioplan GmbH Werder) auf dem Bodenschutzseminar vom 25./26. Juni 2003 in Duisburg.

Weitere Information: Bioplan Dr. Reinhold und Dr. Müller GmbH, Dr. Jürgen Reinhold, Kemnitzer Straße 2c, 14542 Phöben, Telefon: 03327/668974, Fax: 03327/668984, E-Mail: juergen.reinhold@potsdam.de. (RH)

Umwelt und Boden

GDCh

CO₂-Minderung: Aufforstung billiger als technische Lösungen. Holz und Humus binden CO₂

Wenn die Deckung des weltweiten Energiebedarfs künftig verstärkt durch Kohle erfolgt, wird nach Auffassung von Fachleuten aus Klimagründen als Ausgleich eine langfristige Abscheidung und Speicherung von CO₂ aus der Atmosphäre erforderlich. Die Fachgruppe Umweltchemie und Ökotoxikologie der Fachgesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) kommt zu dem Ergebnis, dass verfahrenstechnische Lösungen, wie sie derzeit propagiert werden, sehr teuer sind.

Die Kosten einer verfahrenstechnischen Herangehensweise beziffert die GDCh/Fachgruppe auf 18-60 €/t CO₂ und noch einmal 10-24 €/t für Transport und Speicherung. Trotz der hohen spezifischen Kosten könnten dennoch lediglich rund 1/3 bzw. 1,8 Mill. t CO₂ der jährlichen weltweiten CO₂-Emissionen aus Kohlekraftwerken vermieden werden.

Weitgehend effizienter wäre hingegen die natürliche Bindung von CO₂ in Waldbeständen. Die GDCh-Fachgruppe schließt sich daher der Agenda 21 an und fordert mit Nachdruck, die Endwaldung und Wüstenbildung zu bekämpfen. Allein durch die Entwaldung würden jährlich rund 5,9 Mill. t. CO₂ freigesetzt.

Das derzeitige globale Potential der CO₂-Abscheidung aus der Atmosphäre wird auf 7 Mill. t pro Jahr geschätzt. Es könnte nach Angaben der Fachgruppe durch Rekultivierung, Aufforstung und verbesserte Anbaumethoden auf mehr als 18 Mill. t erhöht werden und mithin um ein vielfaches dessen, was durch die verfahrenstechnische CO₂-Abscheidung erwartet wird. Gleichzeitig wäre die CO₂-Speicherung über Wälder gegenüber dem technischen Lösungsansatz weitaus billiger. Die Aufforstungskosten für eine Kultur für eine schnellwachsenden Baumart werden für Deutschland auf max. 2.000 € pro Hektar beziffert. Bei ökologischen Waldbau wären es max. 5.000 €. Pro Hektar werden dabei 300 t Kohlenstoff bzw. 1.050 t CO₂ in Form von Humus im Boden gebunden. Für die Speicherung geben sich dadurch Kosten von weniger als 5 € pro Tonne CO₂. In anderen, semiariden – halbtrockenen – Teilen der Welt lägen die Kosten aufgrund der geringeren Löhne bei nur etwa € pro Tonne.

In dieser Rechnung sind laut GDCh die Erlöse aus dem Holzverkauf, die Folgen für die Landwirtschaft durch Verbesserung der Wasserspeicherung im Boden sowie der Nutzen für die dortigen Bewohner insgesamt nicht eingerechnet. Mit dieser Strategie wäre zudem eine beträchtlich erhöhte Produktion von Biomasse verbunden, die zunehmend ein Übergang in eine Versorgung mit erneuerbaren Energieformen und damit eine Reduktion der CO₂-Emissionen aus fossilen Energieträgern möglich macht, so die GDCh-Fachgruppe.

Kontakt: Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) Abt. Fachgruppen, Postfach 900440, 60444 Frankfurt, Telefon: 069/7917-311, Fax: 069/7917-656, E-Mail: fg@GDCh.de (KE)

Umwelt und Boden

EU

Energiapolitische Planungen erfordern höhere Mengen an Biomasse aus der Landwirtschaft

Das Weißbuch "Erneuerbare Energien" der Europäischen Kommission aus dem Jahre 1997 sieht eine Verdoppelung des Beitrags der erneuerbaren Energieträger am Primärenergieverbrauch im Zeitraum von 1995 bis 2010 vor. Dies erfordert die Bereitstellung von deutlich höheren Mengen an Biomasse aus der Landwirtschaft in den kommenden Jahren, so Heinz Kopetz im Rahmen eines Vortrags "Die energetische Nutzung der Biomasse als Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung" auf der KTBL-Tagung vom März 2004,

Das Weißbuch liefert eine Strategie und einen Aktionsplan für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Biomasse in Europa. Zwei entscheidende Gesichtspunkte haben die Europäische Kommission veranlasst, das Plädoyer für die Forcierung der erneuerbaren Energien vorzulegen. Zum einen war es die Treibhausproblematik. Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich auf die steigende Abhängigkeit der Union von Energieimporten. Schon jetzt werden etwa 50 % der Energieträger importiert. Wenn keine geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden, ist davon auszugehen, dass im Jahre 2020 70% der Energieträger importiert werden müssen.

Mitte der 90er-Jahre gab es zwei dominierende erneuerbare Energieträger, die zu mehr als 95 % am gesamten Aufkommen beteiligt waren: die Biomasse und die Wasserkraft (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Beitrag der erneuerbaren Energien zur Primärenergieversorgung der EU in 1995

	[Mio. t. RöE]	[%]
Primärenergieverbrauch gesamt	1.366,0	100,00
Regenerative Energien	davon 1995	
Windkraft	0,35	0,02
Wasserkraft	26,40	1,90
Photovoltaik	0,002	-
Biomasse	44,80	3,30
Erdwärme	2,50	0,20
Solarkollektoren	0,26	0,02
Summe erneuerbare Energien	74,312	5,44

Quelle: EU-Kommission 1997 / RöE = Rohöleinheiten

Nach umfangreichen Erhebungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass Biomasse unter allen erneuerbaren Energieträgern das weitaus größte Wachstumspotenzial hat und von den bis 2010 geplanten zusätzlichen rund 108 Mio. t Rohöleinheiten (RöE) 90 Mio. t, also 83 % von der Biomasse kommen sollten (vgl. Tab. 2). Das Weißbuch der Union zur Forcierung der erneu-

Umwelt und Boden

erbaren Energie ist daher auch ein Plädoyer für den Ausbau der Biomasse-nutzung.

Tab. 2: Zielvorgaben erneuerbare Energien

	IST 1995	Ziel 2010	Zuwachs
	[Mio. t. RöE]		
Windkraft	0,35	6,90	6,55
Wasserkraft	26,40	30,55	4,15
Photovoltaik	0,002	0,26	0,258
Biomasse	44,90	135,00	90,20
Erdwärme	2,50	5,20	2,70
Solarkollektoren	0,26	4,00	3,74
Summe erneuerbare Energien	74,31	181,91	107,60

Quelle: EU-Kommission 1997

Die zusätzliche Energiemenge aus Biomasse im Umfang von 90 Mio. t Rohöleinheiten soll durch die Erzeugung von Biogas, durch die energetische Nutzung von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie durch den Anbau von Energiekulturen aufgebracht werden (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Herkunft der zusätzlichen Energiemenge aus Biomasse bis 2010

	Zusätzliche Energiemenge
	[Mio. t. RöE]
Biogas	15
Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft	30
Energiekulturen	45
Summe	90

Quelle: EU-Kommission 1997

Geht man davon aus, dass eine Tonne trockene Biomasse (z.B. Stroh, Getreide, Holz) mit einem Wassergehalt von 14 bis 20 % im Durchschnitt 4.000 kWh Energie enthält, so entsprechen 2,91 t landwirtschaftliche Biomasse im Energiewert einer Tonne Öl. Die 90 Mio. t Rohöleinheiten entsprechen daher 262 Mio. t lufttrockener Biomasse, einer Menge, die größer ist als die gesamte Getreideernte der Europäischen Union. Diese Menge soll zusätzlich an Biomasse im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 1995 aufgebracht werden.

Folgt man den Vorschlägen, wonach 30 Mio. t. RöE aus Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft und 45 Mio. t. RöE aus Energiekulturen kommen soll, so wären allein für die Energiekulturen rund 15 Mio. ha Fläche der Union notwendig. Die Energiemenge von diesen 15 Mio. ha Fläche in Verbindung mit den übrigen biogenen Rohstoffen würde knapp 10 % des europäischen Energiebedarfes decken.

Umwelt und Boden

Aus Daten der Internationalen Energieagentur über die Entwicklung der erneuerbaren Energieträger in der Europäischen Union geht hervor, dass der Beitrag der Biomasse zur Energieversorgung in Europa bis 2000 um jährlich ca. 1 Mio. t Rohöleinheiten pro Jahr auf insgesamt 50,2 Mio. t Rohöleinheiten stieg. Um bis 2010 tatsächlich die angestrebte Erhöhung der Biomasse im Energiemarkt auf 135 Mio. t Rohöleinheiten zu erreichen, müssten von 2000 an jährlich rund 8,5 Mio. t Rohöleinheiten zusätzlich für den Energiemarkt bereitgestellt werden, deutlich mehr als die bisherige Steigerung betrug.

Damit die Ziele dennoch erreicht werden können, hält der Autor eine deutliche Ausrichtung der europäischen Agrar- und Forstwirtschaft in Richtung Energiemarkt und eine Steuerpolitik, die erneuerbare Energien unterstützt, für erforderlich.

Die Europäische Kommission hat errechnet, dass der im Weißbuch für erneuerbare Energien vorgeschlagene Einsatz der Biomasse zu einer Senkung der europäischen CO₂-Emissionen um 275 Mio. Tonnen führen würde, die Gesamtentwicklung der erneuerbaren Energien zu 400 Mio. Tonnen Emissionsminderung. Damit könnten durch den vorgeschlagenen Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt schon zwei Drittel der im Kyoto-Vertrag vorgesehenen Senkung der Treibhausgasemissionen realisiert werden.

Quelle: Heinz Kopetz, Die energetische Nutzung der Biomasse als Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung, in: Die Landwirtschaft als Energieerzeuger, KTBL-Tagung vom 30.-31.03.2004, KTBL-Schrift 420, ISBN 3-7843-2162-3. (SR)

MUNLV

Erhaltung und Förderung des Humusgehaltes in landwirtschaftlichen Böden

Das in den Jahren 1998 bis 2000 geschaffene Bodenschutzrecht enthält in erheblichem Umfang Regelungen zum Schutz des Bodens in der Landwirtschaft. Die vorliegende Broschüre des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) erläutert vor diesem Hintergrund die rechtlichen Vorgaben und behandelt die Problembereiche Bodenerosion, Bodenverdichtung und stoffliche Belastung. Schätzungen gehen davon aus, dass im Rheinland bis zu 40 % der sehr fruchtbaren Ackerflächen mittlerweile Bodenverdichtungen aufweisen.

Ein besonderes Kapitel ist der Erhaltung von Humus gewidmet, da dieser neben seiner ökologischen Funktion eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit hat.

In Abhängigkeit von Art und Intensität der Landbewirtschaftung wird jährlich 1 bis 5 % der organischen Substanz des Bodens mineralisiert. Probleme durch abnehmende Humusgehalte können insbesondere auf Betriebsflächen mit hohen Fruchtfolgeanteilen von Silomais, Kartoffeln und Getreide mit Strohverkauf sowie hohen Anteilen mit bestimmten Sonderkulturen (z. B. Porree, Zwiebeln, Möhren) auftreten. Darauf deuteten Ergebnisse der LUFA Bonn aus Bodenuntersuchungen zum Humusgehalt hin. Daraus lasse sich ableiten, dass viehlos wirtschaftende Marktfruchtbaubetriebe im Rheinland eine bedeu-

Umwelt und Boden

tende Anzahl von Ackerflächen mit einer negativen Humusbilanz bzw. zum Teil bereits latentem Humusmangel besitzen.

Von den Landwirten wird gefordert, dass sie im Zuge der "Guten fachlichen Praxis" (§ 17 BBodSchG) den standorttypischen Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten.

Um den Humusspiegel im Boden auf gleichem Niveau zu halten, ist es erforderlich, dass die mineralisierten Mengen durch zugeführte organische Substanz ersetzt werden. Im Rahmen seines fachlichen Handelns hat der Landwirt mehrere Möglichkeiten, mit denen er in den von ihm bewirtschafteten Böden den Humus erhalten und vermehren kann. Dazu gehört auch Zufuhr von ausreichenden Mengen an organischer Substanz durch z.B. Komposte.

In Nordrhein-Westfalen werden Bioabfälle in der Landwirtschaft in erster Linie in Form von Komposten eingesetzt. Deren Gehalt an organischer Substanz, an Pflanzennährstoffen und an basisch wirksamen Stoffen begründet die Nützlichkeit ihrer Verwertung, wird in der Broschüre ausgeführt. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Bodenuntersuchungen gemäß Bioabfallverordnung bei der Ausbringung von Komposten, die das RAL-Gütezeichens 251 tragen, entfallen können.

Abschließend werden in der Veröffentlichung des Ministeriums Hinweise zum Vollzug des Bodenschutzrechts mit Maßnahmenvorschlägen zu den verschiedenen Themenbereichen gegeben.

Die Broschüre wird durch ein gleichzeitig erschienenes Faltblatt für den Landwirt ergänzt, das in allgemeinverständlicher Form in bodenschutzrelevante Themen einführt. Beide Schriften wurden vom Büro für Bodenschutzplanung, Essen, gemeinsam mit einem Expertenkreis von Landesumweltamt, Geologischem Dienst, Landwirtschaftskammern und Hochschulen erarbeitet. Vor allem ist das Faltblatt für Produzenten von Komposten und Gärprodukten für die Informationsarbeit in Richtung Landwirtschaft sinnvoll und nützlich.

Bezug: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf. (SR)

UBA

Vorschläge zur Minderung von Schwermetalleinträgen durch Wirtschaftsdünger

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Studie über Vorschläge zur Minderung von Schwermetalleinträgen in landwirtschaftliche Böden durch Wirtschaftsdünger herausgegeben. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, also Gülle und Mist, enthalten herkunftsbedingt Schwermetalle. Die Studie "Erfassung von Schwermetallströmen in landwirtschaftlichen Tierproduktionsbetrieben und Erarbeitung einer Konzeption zur Verringerung der Schwermetalleinträge durch Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Agrarökosysteme" zeigt Vermeidungspotentiale auf.

Umwelt und Boden

Ziel des Vorhabens war es, die Eintragspfade von Schwermetallen in Tierproduktionsbetrieben zu erfassen und Möglichkeiten zur Verringerung dieser

Anwendung

Einträge aufzuzeigen. Die Untersuchungen wurden vom Institut für Pflanzenernährung der Universität Bonn, dem Lehrstuhl für Bodenkunde und Boden-geographie der Universität Bayreuth und der LUFA Oldenburg vorgenommen. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) koordinierte das Gesamtvorhaben.

In 20 Tierproduktionsbetrieben in Deutschland wurden die Ein- und Austräge der Elemente Kupfer und Zink sowie Blei, Cadmium, Chrom und Nickel für das System Stall bilanziert.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass neben der Verwendung kupferhaltiger Klauenbäder zur Desinfektion Futtermittel und Futterzusatzstoffe die wesentliche Eintragsquelle für Schwermetalle in Wirtschaftsdünger darstellen. Um die Schwermetalleinträge in tierhaltenden Betrieben spürbar zu verringern, müssen die Minderungsstrategien an mineralreichen Zukauffuttermitteln und anderen derartigen Betriebsmitteln ansetzen, so die Autoren der Studie. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte nach ihrer Ansicht zukünftig der Zusatz von Spurenelementen in den Futtermitteln am Bedarf der Tiere ausgerichtet werden (und nicht an toxikologischen Schwellen).

Die Studie ist in der Reihe TEXTE des Umweltbundesamtes als Nr. 06/04 erschienen. Bezug: Werbung und Vertrieb, Wolframstraße 95-96, 12105 Berlin, Tel.: 030/2 11 60 61, Fax: 030/2 18 13 79, E-mail: berlin@wundv.com. (SR)

Stiftung
Warentest

Blumenerden mit Kompost überdurchschnittlich gut bewertet

Die Stiftung Warentest hat in ihrer Ausgabe 4/04 unter anderem 14 Blumenerden geprüft und festgestellt, dass bei Erden, in denen die Testpflanzen besonders prächtig wuchsen, die Quote der komposthaltigen Substrate überproportional hoch lag. Schwerpunkte der Untersuchung waren:

- Art und Umfang der Warendeklaration
- Übereinstimmung der Deklarationsangaben mit den tatsächlichen Eigenschaften und Inhaltsstoffen (z.B. Pflanzennährstoffe)
- Richtigkeit der angegebenen Füllmenge
- pH-Wert, Unkrautbesatz, Strukturstabilität, Pflanzenwachstum

Defizite wurden insbesondere bei der angegebenen Füllmenge (die oft niedriger lag als angegeben), den deklarierten Nährstoffgehalten (vor allem bei Stickstoff) sowie der Strukturstabilität festgestellt. Die Defizite bei der Strukturstabilität traten vor allem in Torfsubstraten auf, bei deren Herstellung niederwertige Torfe verwendet wurden. Deutlich bessere Struktureigenschaften und damit zusammenhängende physikalische Eigenschaften (Sackung, Rissbildung, Wasseraufnahmevermögen) seien, so die Feststellung der Tester, mit Substraten gegeben, die mehrere Mischkomponenten enthalten, z. B. Ton, Holzfasern oder Kompost.

Quelle: Stiftung Warentest, Heft Nr. 4/2004, Seiten 76 bis 79. (KE)

Anwendung

Aus der Region
Für die Region

Franchise-System für Regional-Erden-Produktion Ein Erfahrungsbericht

Auf verschiedenen Kompostanlagen von Mitgliedern der Bundesgütegemeinschaft wurde in den vergangenen Jahren ein einheitliches System der Herstellung und Vermarktung von Erden und Substraten eingeführt. Die Erdenproduktion ergänzt das Produktsortiment, welches sich zuvor i.d.R. auf reine Komposte beschränkte. Als Weiterverarbeitungsprodukte werden nunmehr z.B. auch Blumenerden, Topfsubstrate und Vegetationsschichten angeboten.

Die Umsetzung des Konzeptes basiert auf einem Franchise-System, bei dem Kompostanlagen unterschiedlichster Struktur und Größe in die Lage versetzt werden, Erden für den Hobby- und Profigartenbau herzustellen, die sonst nur von Spezialbetrieben der Erdenindustrie produziert werden.

Die Produktion auf den Kompostanlagen kann ohne besondere Vorleistungen und Zusatzinvestitionen erfolgen, weil

- vorhandenes Personal nach Schulung im Rahmen des Franchise-Systems eingesetzt werden kann,
- bestehende bauliche Einrichtungen und Maschinenausstattung häufig auch für die Erdenproduktion genutzt werden können und
- die Entgelte für den Franchisegeber nicht pauschal vorab, sondern erst beim Warenverkauf als Erlösanteile zu bezahlen sind.

Diese Konzept erleichtert insgesamt den „Einstieg“ in die Erdenproduktion.

Eine weitere Systemgrundlage ist der regionale Vertrieb „nahe am Kunden“. Dazu wird mit Hilfe des Franchisegebers ein regionales Verkaufsstellennetz aufgebaut bzw. erschlossen (z.B. Wertstoffhöfe, Handel, Betriebe des Gartenbaus, des Landschaftsbaus und der Landwirtschaft).

Im Vordergrund steht der Absatz loser Ware (z.T. in Pfandbehältern). Diese wird durch ein Basisprogramm an Sackware ergänzt. Alle Produkte werden im Hinblick auf die Identifikation der Verbraucher mit ihrer Region unter „regionalem Label“ (z.B. Oberhessische Pflanzerde usw.) vermarktet. Als geschützte Dachmarke tragen alle Erzeugnisse des Franchisegebers die Marke Floratop®.

Die angeschlossenen Kompostanlagen betreiben das Regionalerden-System vorwiegend aufgrund guter Wirtschaftlichkeit (Produkterlöse) und einer breiter gefächerten Kompostvermarktung. Auch Imagefragen mit positiver Rückkopplung zur Getrenntsammlung und Kompostierung spielen eine Rolle.

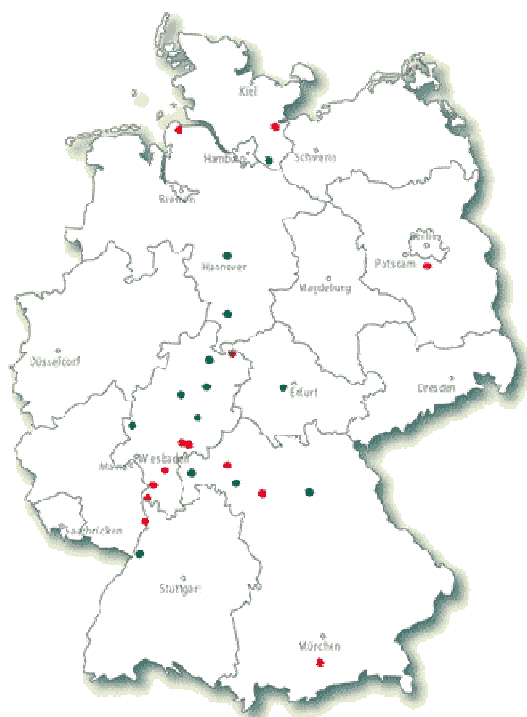
Darüber hinaus sind mit dem System eine Reihe von Zielsetzungen im öffentlichen, volkswirtschaftlichen und ökologischen Interesse verbunden:

- Verbesserung regionaler Wertschöpfung und Arbeitsplatzsicherung
- Reduzierung des üblicherweise zu 90 % in Blumenerden und Substraten für den Pflanzenbau eingesetzten Torfes (Moorschutz und Minderung der Aufwendungen für Torfimporte)

Anwendung

- Schließung von Stoffkreisläufen, Entwicklung einer nachhaltigen Produktion von Erden und Substraten auf Grundlage nachwachsender Rohstoffe (Kompost) statt begrenzter Primärrohstoffe (Torf)
- Reduzierung des Ressourcen- und Energieeinsatzes (kürzere Transportwege auf der Rohstoff- und der Vermarktungsseite, geringer Verpackungsaufwand im Lose-Ware-System)
- Beitrag zur Ökologisierung pflanzenbaulicher Nutzungssysteme

Die Produktionsleistung des Floratop® Regionalerdensystems beträgt im nunmehr dritten Vermarktungsjahr mit inzwischen 40 angeschlossenen Kompostanlagen und annähernd 200 Verkaufsstellen rund 60.000 m³ mit Nettoerlösen zwischen 15 und 100 €/m³. Die einzelbetrieblichen Vermarktungsmengen wachsen jährlich im zweistelligen Bereich.



Karte der Franchisenehmer der Regionalerdenproduktion

Sowohl Vertrags- und Handelspartner, als auch Endverbraucher der Regionalerden sind mit den Produkten, der Qualität und dem System zufrieden. Dies verdeutlichen auch Ergebnisse eines pflanzenbaulichen Demonstrationsprojektes sowie Verbraucherbefragungen. Auch die Tatsache, dass rund 100 Fach- und Verbrauchermärkte die Regionalerden vermarkten (z.B. Märkte von OBI, Tegut, Edeka), beweist die Premiumqualität der Erzeugnisse auf Basis gütegesicherter Komposte. Die Zufriedenheit der Vermarkter kommt in der inzwischen dreijährigen Zusammenarbeit mit einer Gruppe von OBI-Märkten besonders zum Ausdruck.

Weitere Informationen: Humus & Erden Kontor GmbH, Karlsbrunnenstr. 11, 37249 Neu-Eichenberg, www.humus-erden-kontor.de, Ansprechpartnerin: Dipl.-Ing. Marion Bieker, Tel.: 05542/93 59-51, Fax : 05542/93 59-79; E-mail: marion.bieker@humus-erden-kontor.de. (BIE)

International

EU

6. Umweltaktionsprogramm der EU begründet Bodenschutzstrategie

Das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union "Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand" behandelt die wichtigsten Umweltziele der EU für die nächsten fünf bis zehn Jahre.

Die Schwerpunkte liegen dabei in den folgenden vier Bereichen:

- natürliche Ressourcen und Abfälle;
- Klimaänderungen; Umwelt
- Gesundheit und Lebensqualität sowie
- Natur und biologische Vielfalt.

Für jeden der Schwerpunktbereiche werden im Umweltaktionsprogramm die jeweiligen Probleme erläutert, Ziele vorgegeben und prioritäre Maßnahmen aufgelistet. Zusätzlich werden für vorrangige Umweltprobleme, die ein breit angelegtes Vorgehen erfordern, thematische Strategien angekündigt. Bei den Strategien sollen verschiedene Maßnahmen verbunden werden, um die Umweltziele zu erreichen.

Als Folge wurde mit der Entwicklung 7 thematischer Strategien begonnen:

- Bodenschutz
- Nachhaltige Ressourcenverwendung und -bewirtschaftung
- Abfallrecycling
- Nachhaltiger Einsatz von Pestiziden
- Bekämpfung der Luftverschmutzung
- Hebung der Qualität der städtischen Umwelt
- Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt.

Als Reaktion auf die Besorgnis angesichts der Bodenverschlechterung in der EU hat die Europäische Kommission entsprechend den Vorgaben des sechsten Umweltaktionsprogramms die ersten Schritte hin zu einer europaweiten Bodenschutzstrategie formuliert. Den verfügbaren Daten lässt sich entnehmen, dass bei etwa 16% der Fläche der EU (über 50 Mio. ha) eine Bodenverschlechterung zu verzeichnen ist. In den neuen Beitrittsländern beträgt der Anteil etwa 35%.

Im April 2002 entstand daher die Mitteilung der Kommission "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie" (Phase 1). Dies war das erste Mal, dass die Kommission ein Dokument ausschließlich dem Bodenschutz widmet. In der Mitteilung werden die Funktionen und die für die Politik relevanten Merkmale des Bodens, die wichtigsten Probleme und die bisherige EU-Politik in diesem Bereich dargestellt. Zusätzlich kündigt die Kommission die Erarbeitung von Rechtsvorschriften für die Bodenüberwachung und eine Mitteilung zu den Fragen Erosion, Rückgang der organischen Substanz und stoffliche Belastung des Bodens sowie Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen an.

International

In Phase 2 finden die Konsultationen der Arbeitsgruppen (2003 bis 2004) statt. Mit Abschluss der Phase 2 wird im Sommer/Herbst 2004 ein "SOIL PACKAGE" geschnürt. Die Umsetzung in Strategien und Richtlinien ist ab 2005 vorgesehen (Phase 3).

Gleichzeitig plant die Kommission die Vorlage weiterer Maßnahmen wie die Erarbeitung einer Richtlinie für biologisch abbaubare Abfälle und die Novellierung der Klärschlamm-Richtlinie. Die Kommission wird sich dabei wesentlich auf die Endberichte der Arbeitsgruppen aus der Konsultationsphase 2 stützen. (AM/SR)

EU

EU-Bodenschutzstrategie: Organisation der Arbeitskreise

Zur Erarbeitung einer europaweiten EU-Bodenschutzstrategie stand in den Jahren 2003-2004 (Phase 2) die Arbeit von Arbeitsgruppen im Mittelpunkt. Für die Durchführung der Aktivitäten wurden ein Beirat (Advisory Forum) und fünf technische Arbeitsgruppen eingerichtet.

Fünf Arbeitsgruppen wurden zu folgenden Themen gebildet:

- Organische Bodensubstanz
- Erosion
- Kontamination
- Monitoring
- Forschung
-

Im Beirat und in den Arbeitsgruppen arbeiten insgesamt mehr als 100 Vertreter von Mitgliedstaaten und Beitrittsländern, EU-Institutionen sowie europäischen Interessensvertretungen und Nicht-Regierungsorganisationen mit. Das European Compost Network (ECN) ist in den Arbeitsgruppen Organische Bodensubstanz, Kontamination, Monitoring und Forschung vertreten.

Der Fahrplan 2003-2004 sah für die 5 Arbeitsgruppen und den Beirat folgendermaßen aus:

- Treffen Advisory Forum: 23. April 2003 (Mandat)
- Treffen Arbeitsgruppen: Mai-Juni 2003 (Kick-off meetings)
- Treffen Arbeitsgruppen: September-Oktober 2003
- Treffen Advisory Forum: 11. November 2003 (Zwischenberichte)
- Treffen Arbeitsgruppen: Dezember-Januar 2003/04
- Treffen Advisory Forum: 19. April 2004 (vorläufige Endberichte)
- Treffen Arbeitsgruppen: April-Mai 2004 (Endberichte).
-

Für die Einbindung von Kompost und Klärschlamm in die EU-Bodenschutzstrategie wurde im Oktober 2003 ein Kommissionsentscheid gefällt. Dies führte zu einer ergänzenden Betrachtung der existierenden Aktivitäten (Working Dokument der Kommission, 2nd draft aus 2001) aus der Sicht

International

des Bodens. Die Arbeitsgruppen "Organische Substanz" und "Kontamination", wurden aufgefordert, in gegenseitiger Abstimmung einen Schwerpunkt zum Thema Kompost und Klärschlamm mit Blick auf die vorgesehenen Richtlinien zu erarbeiten. Vertreter beider Gruppen nahmen gegenseitig an den Arbeitstreffen teil. Mitte Januar 2004 fand ein Ad hoc meeting gemeinsam mit Vertretern der Kommission, von Mitgliedsstaaten und Stakeholdern statt.

Alle Dokumente der Arbeitsgruppen sind im Internet verfügbar unter: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/soil/library>. (AM/SR)

EU

EU-Bodenschutzstrategie: Positive Rolle der Anwendung exogener organischer Substanz unterstrichen

Die Arbeitsgruppe für Organische Bodensubstanz, Untergruppe 4 für „Exogene Organische Substanz“, unterstreicht in dem abschließenden Entwurf ihres Berichts von März 2004 die positive Rolle der Anwendung von Humusprodukten (Kompost, Klärschlamm, Wirtschaftsdünger u.a.) auf europäischer Ebene. Die Arbeitsgruppe wurde in 2003 innerhalb der thematischen Bodenschutzstrategie ins Leben gerufen.

Exogene organische Substanz (engl.: exogenous organic matter – EOM) wird in dem abschließenden Berichtsentwurf der Untergruppe als die Gesamtheit der organischen Substanz angesehen, die für den Zweck des Pflanzenbaus, der Verbesserung der Bodenqualität und für die Wiederherstellung des Landes für eine zukünftige Nutzung in den Boden zurückgeführt wird. EOM beinhaltet auch eine breite Palette von Bioabfällen (bioabbaubaren Abfällen).

Empfehlungen der Untergruppe 4 für die Bodenverbesserung und andere umweltbezogene Vorteile sind:

- Die Aufbringung von EOM auf Böden wird grundsätzlich empfohlen. Entsprechende Qualitätseigenschaften sowie die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Anwendung müssen erfüllt sein.
- EOM reduziert die Abnahme bzw. unterstützt die Erhaltung eines standortangepassten Humusniveaus. Die Bodenfunktionen werden durch die Zufuhr von EOM unterstützt.
- EOM wirkt der Erosion entgegen, insbesondere auf degradierten Standorten.
- Im Gegensatz zu mineralischen Düngemitteln wird durch EOM die biologische Aktivität des Bodens gefördert. Das verbessert die Aggregatbildung und die Porosität von Böden.
- Die Anwendung von EOM verbessert die Bearbeitbarkeit, die Pufferkapazität und die Wasserkapazität von Böden und reduziert die Nährstoffauswaschung.
- Die Anwendung von EOM führt zu Einsparungen von Energie und Ressourcen (z.B. mineralischer Phosphordünger), Erhaltung von Mooren

International

(durch teilweisen Ersatz von Torf in Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten durch Kompost).

- Die Verwendung von EOM ist auch ein effektiver Beitrag zur Speicherung von organischem Kohlenstoff im Boden und damit zum Klimaschutz.
- Schließlich ist insbesondere die Kompostierung oder Vergärung von Wirtschaftsdüngern gemeinsam mit Stroh oder Grünabfällen eine Möglichkeit, Nährstoffüberschüsse in Gebiete mit Nährstoffmangel zu transportieren.

Zur Qualitätssicherung von EOM für den Bodenschutz und für die Politik wird empfohlen:

- Kurzfristig sollte die Bodenschutzstrategie die Wiederverwertung sauberer EOM unterstützen und dabei die bereits gemachten Vorschläge der Arbeitsdokumente der Kommission zur Bioabfall- und Klärschlamm-Richtlinie berücksichtigen.
- Mittelfristig sollten rechtliche Rahmenbedingungen zur Ableitung von Qualitätsanforderungen für alle EOM (z.B. auch für Wirtschaftsdünger) und Düngemittel harmonisiert werden.
- Maßnahmen an der Quelle werden empfohlen (z.B. getrennte Sammlung biogener Abfälle, getrennte Abwassererfassungssysteme, Reduktion der Cu- und Zn-Zusätze in der Tierfütterung).

Für die Anwendung von EOM wird die Förderung eines Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystem für die Sammlung, Behandlung und Verwertung empfohlen. Alle Dokumente der Arbeitsgruppe sind verfügbar unter: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/soil/library>. (AM/SR)

EU

EU-Bodenschutzstrategie: Anwendung von Kompost auf Böden entsprechend guter fachlicher Praxis empfohlen

Die im Rahmen der Erarbeitung der EU-Bodenschutzstrategie eingesetzte Arbeitsgruppe "Kontamination", Untergruppe "Diffuse Quellen", hat die Anwendung von Kompost auf Böden entsprechend der guten fachlichen Praxis empfohlen. In einem eigenen Kapitel zur nachhaltigen Kompostverwertung unter besonderer Berücksichtigung der Schadstofffrage gehen die Autoren in "Input von exogener organischer Substanz - Kompost" der sachgemäßen Anwendung von Kompost nach.

Zur nachhaltigen Kompostverwertung werden für die Politik u.a. folgende Empfehlungen gegeben:

- Kurzfristig sollte die Bodenschutzstrategie die Wiederverwertung von Qualitätskomposten in Böden fördern und das Vorhaben einer Bioabfall-Richtlinie sowie die Novellierung der Klärschlammrichtlinie gemäß dem diskutierten Arbeitspapieren unterstützen.
- Dies wird für bedeutsam gehalten, um effektive Anreize für die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu schaffen, was in Übereinstimmung mit dem

International

Mandat der Bodenstrategie ist, die darauf zielt, "die Anwendung von zertifiziertem Kompost zu fördern und Kontamination zu vermeiden".

- Als besonders wichtiges Instrument wird die Definition von zulässigen sauberen Ausgangsmaterialien gesehen, die durch getrennte Sammelsysteme erfasst werden (z.B. organische Haushaltsabfälle, geeignete Industrieabfälle beispielsweise aus der Nahrungsmittelindustrie).
- Aus Hausmüll oder aus mechanisch-biologische Behandlung unsortierter Abfälle sollen von der Definition „Kompost“ ausgeschlossen werden, und auf bestimmte Anwendungsbereiche beschränkt werden.
- Europaweite Qualitätsstandards und ein Minimum an Deklarationsvorschriften für Kompost sind entscheidend für die Schaffung eines Marktes.
- Qualitätssicherungssystemen sollten innerhalb von Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, um ein umfassendes Kontroll- und Dokumentationssystem zu garantieren, welches die sachgemäße Anwendung von standardisierten Produkten unterstützt.

• Der Bericht für Kompost beinhaltet auch Vorschläge für die Überwachung und Forschung.

Die abschließenden Dokumente der Arbeitsgruppe sind verfügbar unter: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/soil/library>. (AM/SR)

EU

EP will Rechte der Umweltverbände ausdehnen

In der Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments (EP) über den Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf der Grundlage des sogenannten Schörling-Berichts sprachen sich die Abgeordneten in Erster Lesung am 31. März 2004 dafür aus, dass bestimmten, qualifizierten Einrichtungen eine umfassende Klagebefugnis in Umweltangelegenheiten eingeräumt wird. Außerdem möchten die Abgeordneten die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit an Verfahren in Umweltangelegenheiten anders als die Kommission auch auf Strafverfahren ausgedehnt wissen.

Sie befürworten überdies einen weiten Behördenbegriff, der auch Unternehmen einbezieht, die Dienstleistungsdaseinsvorsorge erbringen. Schließlich sollen Anträge auf Zugang zu Gerichten auf keinen Fall aufgrund der unzureichenden finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers abgelehnt werden. Die Mitgliedsstaaten sollen die Schaffung geeigneter Beistandsmechanismen prüfen, um finanzielle oder sonstige Hindernisse im Hinblick auf den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

Nun muss sich der Rat mit dem Vorhaben befassen, dies wird aller Voraussicht nach jedoch unter Niederländischer Präsidentschaft geschehen, die am 01. Juli 2004 beginnt. Für Deutschland haben BMU und BMJ eine gemeinsame Federführung. (KE)

International

UNEP

Stockholmer Übereinkommen zu Persistenten Organischen Schadstoffen in Kraft getreten

Das Stockholmer Übereinkommen zu Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs-Konvention) ist am 17. Mai 2004 in Kraft getreten - neunzig Tage nachdem die im Vertrag geforderte Mindestzahl von 50 Vertragsstaaten dem Abkommen beigetreten sind. Das Übereinkommen war im Mai 2001 in Stockholm unterzeichnet und im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ausgehandelt worden.

Die POPs-Konvention sieht ein weltweites Verbot der Herstellung und Verwendung von 12 Chemikalien vor. Dazu zählen 8 Pflanzenschutzmittel, z.B. DDT, sowie Hexachlorbenzol und polychlorierte Biphenyle (PCB), die unter anderem beim Bauen als Dichtungsmasse oder in Kondensatoren verwendet wurden.

POPs sind Substanzen, die in der Umwelt nur sehr langsam abgebaut werden und aufgrund ihres ubiquitären Vorkommens in allen Umweltmedien in kleinsten Mengen gefunden werden. Solche unvermeidbar geringen Hintergrundgehalte, wie sie auch in Komposten analysiert werden können, sind unbedenklich und bedürfen keiner besonderen Handlungsmaßnahme im Sinne des Übereinkommens.

Das Übereinkommen beinhaltet im übrigen die Verpflichtung, auch unbeabsichtigt gebildete Stoffe mit POP-Eigenschaften, wie chlorierte Dioxine und Furane (PCDD/PCDF), durch technische Maßnahmen so weit wie möglich an der Quelle ihrer Entstehung und Freisetzung zu reduzieren.

Das Übereinkommen verlangt zusätzlich, dass Abfälle, die aus POPs bestehen oder mit ihnen verunreinigt sind, erfasst und umweltgerecht entsorgt werden müssen.

Das Stockholmer Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, dass einzelne Länder spezifische Ausnahmen zur weiteren Anwendung von DDT zur Bekämpfung der Malaria-Mücke beantragen können. Solche Ausnahmen sind jedoch befristet und verlangen eine spezifische Seuchenbekämpfungsstrategie unter Einbeziehung umweltgerechterer Alternativen.

Mit dem Inkrafttreten der Stockholmer Abkommens ist der internationale Prozess nicht beendet. Es wird weiter verhandelt. Das Programm der ersten Vertragsstaatenkonferenz, die zu Beginn 2005 in Punta del Este in Uruguay stattfinden wird, ist dicht gedrängt. So soll ein Gremium eingesetzt werden, welches Vorschläge der Vertragsparteien zur Aufnahme weiterer Substanzen mit POP-Eigenschaften in die vertraglichen Regelungen überprüft.

Schließlich wollen die Vertragsstaaten Leitlinien zur Anwendung der "besten verfügbaren Technik" verabschieden, um eine Minimierung der Emissionen von POPs aus Quellen wie Verbrennungsanlagen oder Metallschmelzen zu erreichen, in denen diese Substanzen unbeabsichtigt gebildet werden. Die Anwendung dieser fortschrittlichen Techniken ist für neu zu errichtende Anlagen vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens vorgeschrieben.

International

Deutschland und eine Reihe von EU-Staaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert. Die Europäische Union wird noch in diesem Jahr folgen, nachdem sie mit einer Verordnung zur Umsetzung der Inhalte des Übereinkommens ihre gesetzlichen Regelwerke angepasst hat.

Weitere Informationen: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin, Tel.: 01888/3 05-0, Fax: 01888/3 05-20 44, E-mail: service@bmu.bund.de sowie über das Internet unter www.bmu.de. (SR)

EU

Richtlinie zur Umwelthaftung in Kraft getreten

Mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abl. L 143 vom 30.04.2004) am 30. April in Kraft getreten.

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat der Richtlinie in einem Konzertierungsverfahren zugestimmt hatten, war sie vom Rat am 30. März 2004 und vom Parlament am 31. März 2004 offiziell verabschiedet worden. Seit Ende der 80er Jahre wird bereits eine Einigung über gemeinschaftliche Maßnahmen in der Umwelthaftung angestrebt.

Ziel der Richtlinie ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Unter Umweltschaden versteht die Richtlinie eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, eine Schädigung der Gewässer oder des Bodens. Die Richtlinie sieht aber ausdrücklich davon ab, Privatparteien Schadensersatzansprüche einzuräumen. Die Richtlinie ist nicht rückwirkend geltend.

Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist.

Die Parteien, die für die Kosten der Vermeidung oder Behebung von Umweltschäden potenziell haftbar gemacht werden können, üben berufliche Tätigkeiten aus, die in einem der Anhänge der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu gehören auch Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, soweit diese Maßnahmen u.a. einer Genehmigung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle bedürfen.

Sofern der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, gilt die Richtlinie auch bei Ausübung anderer beruflicher Tätigkeiten, wenn diese Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume verursachen und jeder unmittelbaren Gefahr solcher Schäden, die aufgrund der Tätigkeiten eintritt.

Bei dem Haftungssystem obliegt es der zuständigen Behörde, festzustellen, welcher Betreiber den Schaden verursacht hat, die Höhe des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind.

International

Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

Öffentliche Interessengruppen wie nichtstaatliche Organisationen können, soweit nötig, Behörden zum Handeln auffordern und deren Entscheidungen vor Gericht anfechten, wenn sie sie für rechtswidrig halten.

Da die Richtlinie die Betreiber nicht verpflichtet, sich gegen potenzielle Schadensersatzansprüche durch eine geeignete Deckungsvorsorge, etwa durch eine Versicherung, zu versichern, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Entwicklung solcher Sicherheitsinstrumente und deren Inanspruchnahme durch die Betreiber zu unterstützen.

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit zur Umsetzung in nationales Recht.

Weitere Informationen zum Thema können unter der Webseite <http://europa.eu.int/comm/environment/liability> abgerufen werden. (SR)

EU-Standards
angestrebt

Türkei bekundet Interesse an deutscher Umwelttechnologie

Bei seinem Treffen mit Bundesumweltminister Jürgen Trittin Ende Januar hat der türkische Minister für Umwelt und Forstwirtschaft Osman Pepe das Interesse seines Landes bekundet, die Infrastruktur zur Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Abwasserreinigung an die Standards der Europäischen Union heranzuführen. Umweltminister Osman Pepe veranschlagte hierfür ca. 15 bis 20 Jahre und schätzte die damit verbundenen Kosten auf 35 Mrd. €. Die deutschen Erfahrungen im Bereich des Umweltschutzes seien für die Türkei hierbei von besonderem Interesse.

Der Gedankenaustausch diene dazu, die Zusammenarbeit zwischen den für Umwelt zuständigen Ressorts beider Länder zu vertiefen. Bundesumweltminister Jürgen Trittin verwies auf die drei bereits vereinbarten deutsch-türkischen Beratungsprojekte zu den Themen Abfallmanagement, Naturschutz und Luftreinhaltung.

Auf dem Weg der Türkei in die Europäische Union sehen die Abgeordneten des Europäischen Parlaments allerdings noch große Schwierigkeiten. Dies ergibt sich aus der Entschließung des EP vom 01. April 2004 zum regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2003) 676).

Der Bericht begrüßt zwar die unternommenen Schritte, die starke Motivation und den politischen Willen der Türkei, sich in die EU einzufügen. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass noch in vielen Bereichen Reformen und deren konsequente Umsetzung nötig seien.

Die Entschließung wird an Rat, Kommission, Europarat, EuGH und an Regierung und Parlament der Türkei übermittelt. Der Bericht der Kommission über

International

die Möglichkeit, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu eröffnen, ist für Oktober 2004 vorgesehen. Der Europäische Rat soll auf dieser Grundlage im Dezember 2004 eine Entscheidung in dieser Frage fällen.

Quellen: Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29.01.2004 und EU-Nachrichten des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V., Büro Brüssel, März-April 03/2004. (SR)

Wolga-Don e.V.
Gabco

Deutsche Präsentationskonferenz Abfallwirtschaft im russischen Samara hatte große Resonanz

Deutsche Unternehmen aus der Abfallwirtschaftsbranche führten im April dieses Jahres in Zusammenarbeit mit dem Wolga-Don-Verein und mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen die 1. Deutsche Präsentationskonferenz Abfallwirtschaft in der Russischen Wolga-Stadt Samara durch.

Die Firmen SSI Schäfer Abfallwirtschaft und Recycling, Rethmann AG, Gabco Kompostierung GmbH, SAT Recyclingtechnik GmbH und die Duale System Deutschland AG präsentierten ihr Know-How, ihre Technik und ihre Erfahrungen. Das Publikum bestand aus rund 80 Entscheidungsträgern, d.h. Bürgermeistern, Vertretern kommunaler Entsorgungsunternehmen und Experten aus dem Bereich Umwelt und Ökologie, die aus den russischen Regionen an der Wolga angereist waren.

Das Land weist große Wachstumsraten auf mit einem seit Jahren stabilen Bruttoinlandsprodukt von rund vier Prozent. Gleichzeitig bildet sich eine Mittelschicht heraus. Damit einhergehend steigen die Reallöhne und die Kaufkraft der Bevölkerung. Gleichermäßen wächst auch der so genannte Wohlstandsmüll. Die Abfallentsorgung Russlands ist aber rückständig. Abfall wird in nennenswertem Umfang derzeit weder getrennt noch verwertet.

Nach offiziellen Zahlen fallen pro Jahr dreißig Millionen Tonnen Hausmüll und 120 Tonnen Industiemüll an, die deponiert werden. Hinzu kommen noch einmal rund 20 Prozent, die auf inoffiziellen Müllhalden landen. Die Kapazität der Deponien ist ausgereizt, die private Müllverbrennung im Hinterhof oder am Straßenrand kein Einzelfall. Moderne Systeme des Sammelns, Verwertens und Entsorgens von Abfall sind in den russischen Städten und Regionen dringend geboten. Die Vorteile der Wiederverwertung von Wertstoffen wie Pappe und Papier, Grün- und Bioabfällen tritt immer mehr in das Bewusstsein der russischen Öffentlichkeit.

Die Kompostierung ist als Methode zur Verwertung organischer Abfälle bekannt. Die Präsentation der Firma Gabco rief eine entsprechend intensive Diskussion über Methoden und technische Ausgestaltung von Kompostierungsanlagen hervor. Eigenkompostierung auf Datschen, den Gartenhäusern der Russen, ist weithin verbreitet. Um größere Mengen Kompost zu produzieren, wäre allerdings eine getrennte Erfassung der Abfälle in den Haushalten erforderlich.

Für Sie gelesen

Geringe Deponierungsgebühren von umgerechnet nur 25 Eurocent pro Kubikmeter stehen derzeit jedem Konzept der getrennten Sammlung entgegen. Versuche, den gesamten Hausmüll unsortiert zu kompostieren, ergaben eine zu schlechte Qualität, als dass man den Kompost hätte z.B. in der Landwirtschaft verwerten können. Einfache Kompostierungsanlagen werden in Russland bislang mit den hauptsächlich im Frühjahr gesammelten Grünabfällen aus öffentlichen Parkanlagen betrieben. Die Qualität des Kompostes ist nicht schlechter als anderswo. Einzig der lange russische Winter mit langen Dauerfrostzeiten verlängert den Prozess der Rotte.

Ein weiteres Problem sind - neben den geringen Ablagerungsgebühren – die fehlenden Rechtsgrundlagen. Einheitliche Rechtsbestimmungen würden es ermöglichen, Standards zu schaffen und komplette Systemlösungen um- bzw. durchsetzen. Hier ist auf föderaler Ebene dringender Handlungsbedarf gegeben. Wenn verbindliche Rechtsgrundlagen geschaffen sind, wird es den Städten gelingen, ihre Abfallwirtschaft sinnvoll und effektiv zu organisieren.

Die Resonanz auf die Konferenz war groß. Die Konferenz hat gezeigt, dass sich in Russland für die deutsche Abfallwirtschaft ein weites Betätigungsfeld eröffnet. Die angeregte Diskussion zwischen Teilnehmern und deutschen Firmenvertretern verdeutlichte, dass das Bewusstsein für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft in Russland wächst und dass aktuelle Probleme mit Abfällen konkreter Lösungen bedürfen. Als Ergebnis wird der Wolga-Don-Verein gemeinsam mit den beteiligten Firmen eine erste Besuchsreise von interessierten russischen Experten nach Deutschland organisieren, die sich vor Ort davon überzeugen wollen, wie Abfallwirtschaftskonzepte realisiert werden können.

Kontakt: Wolga-Don-Verein, Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211-36702-36, Fax: 0211-36702-22, E-Mail: info@wolga-don.de (GW)

aid

Info-Heft: Biogasanlagen in der Landwirtschaft

Biogasanlagen sind in die Landwirtschaft zu einer interessanten, zusätzlichen Einkommensmöglichkeit geworden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein wichtiger Grund hierfür. Es schafft vor allem Planungssicherheit, da das erhöhte Entgelt für die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste elektrische Energie für 20 Jahre garantiert wird.

Das vom aid Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e.V. herausgegebene Heft beschreibt vor diesem Hintergrund wichtige Prozessgrößen für den erfolgreichen Betrieb einer landwirtschaftlichen Biogasanlage. Es gibt Hinweise für die Anlagentechnik und beschäftigt sich in einem gesonderten Kapitel mit Kofermenten. Beispielkalkulationen zeigen die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen auf. Abgerundet werden die Informationen durch ein Rechtsquellen- und Literaturverzeichnis. Die umfangreichen Informationen und Tipps wurden in Zusammenarbeit mit Fachberatern der Landwirtschaftskammern zusammengestellt.

Bezug: aid-Vertrieb DVG, Birkenmaarstr. 8, 53340 Meckenheim, Tel.: 02225/92 61 46, Fax: 02225/92 61 18, E-mail: bestellung@aid.de sowie über Internet www.aid-medienshop.de, Bestell-Nr. 1453, ISBN 3-8308-0373-7. (SR)

Für Sie gelesen

Internet

Betriebsbeauftragte im Überblick

Ob durch die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall oder die 5. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - für eine Reihe von Bereichen verlagern Gesetze bzw. Verordnungen die Einsetzung von speziell benannten, sachlich zuständigen Personen im Unternehmen, den Betriebsbeauftragten. Auch wo keine direkte Rechtsverpflichtung besteht, sind Betriebsbeauftragte (z.B. der Qualitätsbeauftragte) anzutreffen.

Rechtlich nützlich sind immer wieder Darstellungen, die für ein Thema, in diesem Fall die Betriebsbeauftragten, eine fundierte Zusammenfassung bieten. Mit dieser kann man sich schnell einen Überblick verschaffen und entsprechende Schritte in die Wege leiten. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein www.krefeld.ihk.de, Auswahl: Innovation/Umwelt, Umwelt) hat eine Übersicht Betriebsbeauftragte ins Internet gestellt. Sie listet 19 Beauftragte auf. Jeder wird nach 5 Kriterien beschrieben. Das Kriterium „Rechtsgrundlage“ benennt, aufgrund welcher Vorschrift die Person zu bestellen ist. „Funktionen“ erläutert wesentliche Aufgaben, die sie wahrzunehmen hat. „Betriebliche Stellung/Kompetenz und Verantwortlichkeit“ skizzieren die Einbindung bzw. Zuordnung der betrieblichen Organisation. Unter „Absicherung“ findet der Interessierte schließlich Hinweise darauf, wie ein bestimmter Betriebsbeauftragter in seiner betrieblichen Stellung abgesichert ist.

Für den „Qualitätsbeauftragten“ sind folgende Angaben gemacht:

- Rechtsgrundlage: Keine (freiwillig nach DIN EN 45001 und DIN EN ISO 9000 fortfolgende)
- Funktionen: Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems einer akkreditierten Prüfstelle, Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems, Schulung der Mitarbeiter.
- Betriebliche Stellung/Kompetenz: Mitglied der oberen Leitungsebene oder ihr direkt unterstellt.
- Verantwortlichkeit: Verantwortung für Organisation der Qualitätssicherung sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Qualitätssicherungssystems.
- Absicherung: Keine Angabe.

Sehr nützlich ist auch der 90-seitige Leitfaden für Betriebsbeauftragte im Umweltschutz, den die Bielefelder IHK im September 2002 herausgab www.bielefeld.ihk.de/produkte/innovation/Umwelt/Aktuelle%20Infos/Broschüren/Broschüre%20Betriebebeauftragte.pdf. Neun Beauftragte werden nach den Kriterien Bestellung/Aufgaben/Rechte, Muster für die Bestellung sowie Gesetzesauszug für den Betriebsbeauftragten vorgestellt.

Die angesprochenen Vorschriften sind heute an vielen Stellen des Internets in ihren aktuellen Fassungen und natürlich im Volltext vorhanden. Zentrale Ansprechstellen sind zuständige Behörden und Ämter. Hier liegen die Texte kostenfrei vor. Konkret: Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de, Wahl: UBA-Portal Luftreinhaltung, Vorschriften). Unter den Rechtsverordnungen des Bundes zur Emissionsminderung liegt die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vom 30. Juli 1993, IS. 1433, zuletzt geändert 9. September 2001, BGBl.IS.2331) vor.

Für Sie gelesen

Ebenso sei an dieser Stelle auf das vom Bundesministerium der Justiz zusammen mit der Saarbrückener juris GmbH aufgebaute Angebot (bundesrecht.juris.de) verwiesen.

Abschließend sei noch auf ein sehr gutes aber kostenpflichtiges Angebot hingewiesen: umwelt-online (www.umwelt-online.de). Grund: Das von der in Viersen ansässigen UWS Umweltmanagement GmbH aufgebaute Verzeichnis konzentriert sich, wie der Name sagt, ausschließlich auf den Bereich Umwelt. Es hält die Volltexte der zentralen Vorschriften von Bund und Ländern sowie europäische Richtlinie vor. Kontinuierlich, zuverlässig, aus derselben Hand. Seit nun mehr als sieben Jahren. In der schnelllebigen Zeit des Internets sicherlich ein Zeichen von Kontinuität. Das Jahresabonnement kostet 88,97 € brutto. (KE)

BAuA

Studie über den Arbeitsschutz in Kompostierungsanlagen abgeschlossen

Eine jetzt abgeschlossene Studie im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ermöglicht weitere Erkenntnisse über eventuelle Erkrankungsrisiken und den Arbeitsschutz in Kompostierungsanlagen. Durch die Kooperation zwischen der Abteilung Arbeits- und Sozialmedizin der Universität Göttingen und dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie konnten in einer Langzeitstudie fast 200 Kompostwerker in einem Zeitraum von fünf Jahren medizinisch beobachtet werden. Ziel war die Untersuchung etwaiger langfristiger Gesundheitsfolgen an unterschiedlichen Arbeitsplätzen in Kompostierungsanlagen.

Weiterhin wurden untersucht, ob bei den innerhalb des Untersuchungszeitraumes ausgeschiedenen Beschäftigten vermehrt expositionsbezogene Gesundheitsbeschwerden bestanden. Interessant ist der Umstand, dass an Kompost-Arbeitsplätzen Allergiker im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt relativ selten sind.

Eine präzise Risikobewertung wurde in einer eingebetteten und vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. sowie der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen finanzierten Pilotstudie für den Arbeitsplatz Radladerfahrer exemplarisch erprobt. Infektionsgefährdungen durch die in Kompostierungsanlagen auftretenden Aerosole zeigten sich als relativ gering.

Quelle: "Gesundheitsrisiken in Kompostierungsanlagen durch biologische Arbeitstoffe und Wertigkeit spezifischer IgG-Antikörper als Expositionsmarker: Ein 5-Jahres-Follow-up"; J. Bünger, B. Schappler-Scheele, Th. Missel, R. Hilgers, S. Kämpfer, Ch. Felten, I. Leifert, P. Hasenkamp; Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Forschungsbericht Fb 993; ISBN 3-86509-025-7.

Bezug: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, Tel.: 0471/9 45 44 61, Fax: 0471/9 45 44 88, E-mail: vertrieb@nw-verlag.de. (SR)

Für Sie gelesen

KTBL

Jahresbericht 2003 des KTBL mit Themen zur Vergärung und Hygiene

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) hat Jahresbericht 2003 veröffentlicht. Der seinem Bericht informiert über die KTBL-Gremienarbeit, die Aktivitäten der Geschäftsstelle, die im Berichtsjahr entstandenen Produkte und über Entwicklungen in 2003. Er beinhaltet auch den Rechenschaftsbericht der Geschäftsstelle.

Das KTBL ist ein eingetragener Verein mit etwa 350 Mitgliedern aus Forschung, Beratung, Aus- und Fortbildung, Verwaltung, Praxis und Industrie. Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden in Arbeitsgremien und Projekten erarbeitet und abgestimmt. Die Arbeitsergebnisse des KTBL wenden sich an die Beratung und Ausbildung, die Wissenschaft, die Verwaltung und Politik, die landwirtschaftliche Praxis, die Industrie, Kommunen, Fachverbände und Organisationen im Umfeld der Landwirtschaft. Die Arbeitsgremien und Projekte des KTBL verteilten sich 2003 auf 11 Arbeitsschwerpunkte. In den Arbeitsschwerpunkten "Reststoffe und Stoffströme" sowie "Energie" fanden u.a. nachfolgende Arbeiten statt.

- DBU-Vorhaben "Optimierung der Anaerob-Technik zur Behandlung von Bioabfällen aus der Sicht der Hygiene sowie Erarbeitung eines Hygiene-Prüfsystems für Anaerobanlagen" Das Projekt beinhaltet die Optimierung des Anlagenbetriebes und der Hygienisierungsleistung von fünf Groß-Biogasanlagen. Für landwirtschaftliche Kofermentationsanlagen wurde ein Baumuster-System vorgeschlagen.
- UFOPLAN-Vorhaben "Überprüfung der phyto- und seuchenhygienischen Unbedenklichkeit von Vergärungsrückständen aus der anaeroben Behandlung von Bioabfällen" Gegenstand dieses Projektes war die Überprüfung des vom KTBL vorgeschlagenen Baumuster-Systems unter Praxisbedingungen.
- UFOPLAN-Vorhaben "Kordinierung und Abstimmung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Novellierung des Anhangs 2 der Bioabfallverordnung" Das vom Bundesumweltministerium geförderte Vorhaben befasst sich mit der Umsetzung der Ergebnisse beider o. g. Projekte zu einem Textvorschlag für eine zukünftige Änderung von Anhang 2 BioAbfV.
- DBU-Projekt "Untersuchung der Emissionen direkt und indirekt klimawirksamer Spurengase während der Lagerung und nach Ausbringung von Kofermentationsrückständen sowie Entwicklung von Verminderungsstrategien" In Zusammenarbeit mit den Instituten für Pflanzenernährung und Landtechnik der Universität Bonn, dem Institut für Technologie und Biosystemtechnik der FAL Bodenkunde und Standortlehre der Universität Hohenheim wird das Emissionsminderungspotenzial durch Kofermentation organischer Abfallstoffe in Deutschland ermittelt. Der Abschlussbericht liegt als Band 16 der Bonner Agrikulturchemischen Reihe vor.
- FNR-Projekt "Handreichung Biogasgewinnung und -nutzung". Die Handreiche soll über den möglichen zusätzlichen Betriebszweig Biogas für Landwirte wissenschaftlich fundiert und praxisnah informieren. Die Hand-

Für Sie gelesen

reichung wird von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) in 2004 veröffentlicht.

- Arbeitsgruppe "Biogaserträge". Ziel der Arbeitsgruppe ist die Zusammenstellung der Ergebnisse von Gärversuchen im Labor, der Vergleich mit Messungen und Erfahrungen aus der Praxis sowie daraus folgend die Ableitung von abgestimmten Gasertragswerten für die Planung.
- Arbeitsgruppe "Rückstände pharmakologisch wirksamer Substanzen in Wirtschaftsdüngern". In 2003 wurden Maßnahmenvorschläge aus den Bereichen Haltungstechnik, Tierernährung und Tiermedizin zur Minimierung des Einsatzes dieser Stoffe konkretisiert und der Handlungsbedarf für die Bereiche Forschung, Praxis und Administration abgeleitet.

Zusätzlich werden die Anfallmengen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Gülle, Jauche und Stallmist) jährlich auf Basis der aktuellen Viehbestandszahlen abgeschätzt. Die Ergebnisse können auf der Homepage des KTBL (www.ktbl.de) eingesehen werden.

Weitere Informationen: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt, Tel.: 06151/70 01-0, Fax: 06151/70 01-123, E-mail: ktbl@ktbl.de. (SR)

DGAW

Zeitzeugen der Abfallwirtschaft auf DVD

Die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW) hat eine DVD "Zeitzeugen der Abfallwirtschaft" herausgegeben. Grundlage ist eine Diskussionsrunde mit Einspielfilmen, die beim privaten TV-Sender "FAB - Fernsehen aus Berlin" gesendet wurde.

Unterschiedliche Zeitzeugen aus den Anfängen der heutigen Abfallwirtschaft waren zur Diskussion geladen. Dies waren Unternehmer von privater und kommunaler Seite der ersten Stunde, einer der Väter des Abfallgesetzes sowie ein Mitbegründer der Lehre in der Abfallwirtschaft. Gäste der Gesprächsrunde waren: Gustav Dieter Edelhoff, Norbert Rethmann, 1. Dir. u. Prof. am Umweltbundesamt (a.D.) Werner Schenkel, Prof. Dr. Oktay Tabasaran, Michael Vagedes, Prof. Dr. Heinrich Freiherr von Lersner.

Durch die Sendung führte der Moderator des "Märkischen Quartetts" auf FAB - Fernsehen aus Berlin Dr. Bernhard Büchel. Die Dokumentation enthält neben dem Mitschnitt der Diskussion drei Einspielfilme zu den Themen "Müll ist Zivilisationsgeschichte", "Zentrale Mülldeponie Emscherbruch" und "Abfallbehandlung mit moderner Technologie".

Die DGAW e.V. bietet eine interdisziplinäre, sachorientierte Zusammenarbeit in der die unterschiedlichen Disziplinen und Berufsgruppen, die Dienstleister und Lösungsanbieter sowie die Politik und Verwaltung der verschiedenen Ebenen zur Verbesserung der Abfallwirtschaft mitwirken können.

Bezug der DVD: Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V., Kurfürstendamm 125 A, 10711 Berlin, Tel.: 030/463 52 34, Fax: 030/463 84 16, E-mail: info@dgaw.de. (SR)

Für Sie gelesen

Veranstaltungen

Seminar
21.06.2004
Hannover

Emissionsminderung bei biologischen Abfallbehandlungsanlagen

Am 21. Juni 2004 wird im Hannover Congress Centrum HCC ein Seminar zum Thema Emissionsminderung bei biologischen Abfallbehandlungsanlagen veranstaltet. Das Seminar richtet sich an Betriebsleiter und leitende Angestellte von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen sowie Deponien.

Ziel des Seminars ist, neue immissionsrechtliche Anforderungen und die Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf den Betrieb und die Abgasbehandlung zu erläutern. Für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen werden Anforderungen und technische Umsetzungsbeispiele bezüglich der Neufassung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) vorgestellt.

Für Mitglieder des VKS im VKU ist die Seminargebühr ermäßigt.

Weitere Informationen sowie Anmeldung: Dr. Obladen und Partner, Im Dahlacker 63, 46519 Alpen, Tel.: 01805/62 52 33, Fax: 01805/62 52 34, E-mail: info@obladen.de. (SR)

Workshop
04./05.11.2004
Köln

Achtung: Termin Verschoben! **ECN-Workshop: Effizientes Kompost-Marketing und Anwendung in der Praxis**

Das European Compost Network (ECN) lädt ein zum vierten internationalen Workshop "Effizientes Kompost-Marketing und Anwendung in der Praxis", der nunmehr voraussichtlich am 04. und 05. November 2004 in Köln stattfindet. Ursprünglich war der Workshop für den 24./25.06.2004 angekündigt. Der Workshop deckt die Hauptabsatzmärkte für Kompost und Gärreste aus der getrennten Sammlung von organischen Reststoffen aus Küchen, Gärten und Parks ab. Zentrale Themen des Workshops sind:

- Marketing-Grundlagen
- Hauptabsatzmärkte von Kompost und Gärresten
- Anforderungen und Spezifikationen für Kompostprodukte
- Organisation und Förderung von Kompostmarketing und -vertrieb
- Marketingkampagnen und Imagestrategien für Kompost

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost wird auf dem Workshop mit einem Vortrag zum Thema "Exakte Produkt- und Anwendungsspezifikationen öffnen Kompostmärkte" vertreten sein. Eine große Ausstellung über Marketingaktivitäten von Anlagen und Organisationen aus ganz Europa begleitet den Workshop. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Firmen- und Poster-Präsentation. Im Rahmen einer Studienfahrt am 26. Juni können zwei geschlossene Bioabfall-Kompostierungsanlagen mit je ca. 50.000 t/a besichtigt werden. Neben den Anlagen wird die Herstellung der unterschiedlichen Kompostprodukte und die interne Qualitätssicherung gezeigt. Der Workshop wird in Englisch mit deutscher Simultanübersetzung abgehalten.

Veranstaltungen

Weitere Informationen: European Compost Network ECN/ORBIT e.V., Workshop Office - Josef Barth, Am Landhagen 64a, 59302 Oelde, Tel.: 02522/96 03 41, Fax: 02522/96 03 43, E-mail: info@compostnetwork.info sowie unter www.compostnetwork.info. (BA)

Fachmesse
15.-18.09.2004
Nürnberg

GaLaBau 2004 in Nürnberg BGK in Halle 4, Stand Nr. 4-126

Vom 15. bis 18. September 2004 findet in der Messe Nürnberg die Leitmesse des Garten- und Landschaftsbaus, die GaLaBau 2004 statt.

Über 850 ausstellende Unternehmen zeigen Maschinen und Geräte aus den Angebotssegmenten Flächenpflege, Erdbau, Recycling, Baumpflege und Pflasterarbeiten. Dazu kommt eine hohe Wertschätzung der Messe als Branchentreffpunkt.

Auch Dienstleistungen der Verwertung und Entsorgung, insbesondere von Bio-, Garten- und Parkabfällen, werden zunehmend von Unternehmen der Branche angeboten.

Für Produzenten von Kompost und anderen Humusprodukten ist die Messe ein Treffpunkt mit neuen Kunden. Gerade die Bereiche des Garten- und Landschaftsbaus fragen zunehmend gütegesicherte Kompostprodukte ab. Im Gegensatz zur Landwirtschaft, die vor allem ihre eigenen organischen Abfälle (Gülle, Stallmist) zu verwerten hat, ist im Garten- und Landschaftsbau eine auch im marktwirtschaftlichen Sinne bedeutende Nachfrage nach Humusprodukten gegeben.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. ist wie bereits in den Jahren 2000 und 2002 auch in 2004 für ihre Mitglieder auf der Messe vertreten. Besucher sind auf dem Messestand in Halle 4 Stand 4-126 herzlich willkommen. Standnachbar ist im übrigen die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau.

Weitere Information und Anmeldung: NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, Tel.: 0911/8606-0, Fax: 0911/8606-8228, eMail: info@nuernbergmesse.de, Internet: www.nuernbergmesse.de. (KE)

Sprachkurs
02.-27.08.2004
Weimar

Außergewöhnliche Sprachkurse in Weimar

In Kooperation mit der Tongji-Universität Shanghai bietet die Bauhaus-Universität Weimar im Sommer einen vierwöchigen Intensivkurs Chinesisch für Anfänger an. Außerdem gibt es Anfängerkurse in Japanisch, Polnisch, Russisch und Schwedisch. An der Bauhausuniversität ist auch das Fachgebiet Abfallwirtschaft unter Prof. Dr. Bidlingmaier beheimatet. Sein Lehrstuhl ist in Deutschland und wohl auch in Europa die Wichtigste Adresse für biologische Abfallwirtschaft (Kompostierung, Vergärung u.a.).

Veranstaltungen

Kurse auf allen Niveaustufen werden für die Sprachen Englisch (Mindestvoraussetzung Abitur bzw. abituradäquate Kenntnisse), Französisch, Italienisch und Spanisch angeboten. Die Kurse finden im Rahmen der 12. Europäischen Sommerakademie statt, die vom 02. bis 27. August veranstaltet wird.

Ziel der Sommerkurse ist, den Teilnehmern im Rahmen eines intensiven Unterrichts für vier Wochen das "Eintauchen" in eine fremde Sprache und Kultur zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass der Unterricht ausschließlich von Muttersprachlern durchgeführt wird, bietet die darüber hinausgehende landes- und kulturkundliche Projektarbeit die Möglichkeit, sich nicht nur mit der Sprache, sondern auch mit Land und Leuten sowie der Kultur eines Landes intensiv zu beschäftigen.

Die Besonderheit der Fremdsprachenkurse der Europäischen Sommerakademie ist nicht nur ihr abwechslungsreiches Kultur- und Begegnungsprogramm, sondern auch, dass hier gleichzeitig etwa 120 ausländische Studenten Deutsch lernen und sich viele Kontakte in der gewählten Fremdsprache ergeben.

Weitere Informationen: Bauhaus-Universität Weimar, Europäische Sommerakademie, 99421 Weimar, Tel.: 03643/88 55-11, Fax 03643/88 55-50, E-mail: esa@uni-weimar.de oder im Internet unter www.uni-weimar.de/esa. (SR)

Tagung
7.-8.10.2004
Budapest

ECN – Workshop zur mechanisch-biologischen Behandlung organischer Abfälle

Vom 7. – 8. Oktober 2004 findet in Budapest ein internationaler Workshop zum mechanisch-biologischen Behandlung organischer Abfälle (MBA) mit dem speziellen Fokus auf die Länder Osteuropas statt.

Veranstalter ist das European Compost Network (ECN) in Zusammenarbeit mit dem ungarischen Kompostverband.

Weitere Informationen unter www.compostnetwork.info (KE)

Ankündigung
15.11.2004
Hannover

Humustag der Bundesgütegemeinschaft Kompost

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) veranstaltet im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung 2004 am 15.11. 2004 in Hannover ihren traditionellen Humustag. Die Fachtagung beginnt um 14.00 Uhr. Ab 19.00 Uhr ist ein geselliges Beisammensein im Kreis der Mitglieder und Gäste vorgesehen.

Der Humustag befasst sich dieses Jahr mit dem Thema „Humusbilanzwirtschaft“ sowie aktuellen Themen rund um die Humuswirtschaft. Das Programm wird in der nächsten Ausgabe dieses Informationsdienstes bekannt gemacht. Der Humustag ist kostenfrei und jedermann zugänglich. Die am 16.11. 2004 im Anschluss stattfindende Mitgliederversammlung ist dagegen nur für Mitglieder der BGK und der BGK angeschlossenen Gütegemeinschaften. (KE)

Dokumentation

Bescheinigung gemäß Ziffer 3.11.1.5 Absatz 3 der Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung

über kontinuierlich unverdächtige Ergebnisse der hygienischen Endproduktprüfungen nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 BioAbfV

Behandlungsanlage:

[Behandlungsanlage], BGK-Nr. [Nr.]

Anlagenbetreiber:

[Name, Anschrift]

Hiermit wird bescheinigt, dass die oben genannte Behandlungsanlage der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegt und dass bei den hygienischen Endproduktprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 BioAbfV keine positiven Befunde an Salmonellen, keimfähigen Samen oder austriebfähigen Pflanzenteilen festgestellt wurden, die den Hinweis auf eine Besorgnis nach den hygienischen Anforderungen begründen könnten. Die Ergebnisse der hygienischen Endproduktprüfungen sind kontinuierlich unverdächtig.

Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Anzahl der nach der Bioabfallverordnung vorgesehenen hygienischen Endproduktprüfungen auf diejenige Anzahl an Prüfungen zu reduzieren, die nach § 4 BioAbfV auch für die sonstigen Parameter (z.B. Schwermetalle) durchzuführen sind.

Diese Bescheinigung wird einmalig nach Vergabe des RAL-Gütezeichens und Aufnahme der Anlage in das Überwachungsverfahren ausgestellt und verlängert sich jährlich mit der Ausstellung des Fremdüberwachungszeugnisses, in dem die Übereinstimmung der Untersuchungsergebnisse mit den hygienischen Anforderungen ausgewiesen ist.

Die Bescheinigung erlischt, wenn der Bundesgüteausschuss eine Ermahnung betreffend Seuchen- oder Phytohygiene ausspricht oder der Anlage das Recht zur Führung des Gütezeichens entzieht. In diesem Fall ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die zuständige Behörde entsprechend zu informieren und die Bescheinigung an die Bundesgütegemeinschaft Kompost zurück zu geben.

(Ort, Datum)

(Stempel)

Unterschrift

Bestellformular

Per Fax an die
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

02203/35837-12

Kompost Anwendungsempfehlungen

Aus der Reihe Kompost für den Garten- und Landschaftsbau

	Artikel-Nr.	Einzelpreis*	Bestellmenge*
Bodenverbesserung für die Anlage von Rasenflächen	602/1	0,25 €	
Bodenverbesserung für die Anlage von Pflanzflächen	602/2	0,25 €	
Pflege von Rasen- und Pflanzflächen	602/3	0,25 €	
Verfüllen von Pflanzlöchern bei Gehölzpflanzung	602/4	0,25 €	
Verfüllen von Rasengittersteinen	602/5	0,25 €	
Mulchen	602/6	0,25 €	

*Ab 100 Stück je Exemplar 20 % Rabatt

*Aufpreis für Firmeneindruck auf Anfrage

Liefer-/Rechnungsadresse (ggf. Stempel)

Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Besteller/Unterschrift

Lieferadresse (falls abweichend)

Firma

Straße

PLZ/Ort

Platz für Ihren Stempel

Bestellformular

**Per Fax an die
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.**

02203/35837-12

Kompost Anwendungsempfehlungen

Aus der Reihe Kompost für den Produktionsgartenbau

	Artikel-Nr.	Einzelpreis*	Bestellmenge*
Kompost im Zierpflanzenbau	603/1	0,25 €	
Kompost im Gemüsebau	603/2	0,25 €	
Kompost in der Baumschule	603/3	0,25 €	
Kompost im Haus- und Kleingarten	603/4	0,25 €	

*Ab 100 Stück je Exemplar 20 % Rabatt

*Aufpreis für Firmeneindruck auf Anfrage

Liefer-/Rechnungsadresse (ggf. Stempel)

Lieferadresse (falls abweichend)

Firma

Firma

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Telefon

Platz für Ihren Stempel

Besteller/Unterschrift